

## Franckesche Stiftungen zu Halle

### **Bericht Vom Brodt-Backen/ Fundiret und gerichtet auff die Substantz/ Natur/ Eigenschafft und Gütigkeit des Fruchtwachs/ und dann nach Art treulichen/ ...**

**Müller, Sebald**

**[Erscheinungsort nicht ermittelbar], 1706**

**VD18 1311056X**

**Straffe der Kramer, Bierbrauer und Fleischer Zu Cair welche falsche Elle Maaß  
und Gewicht haben**

---

#### **Nutzungsbedingungen**

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle ([studienzentrum@francke-halle.de](mailto:studienzentrum@francke-halle.de))

#### **Terms of use**

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

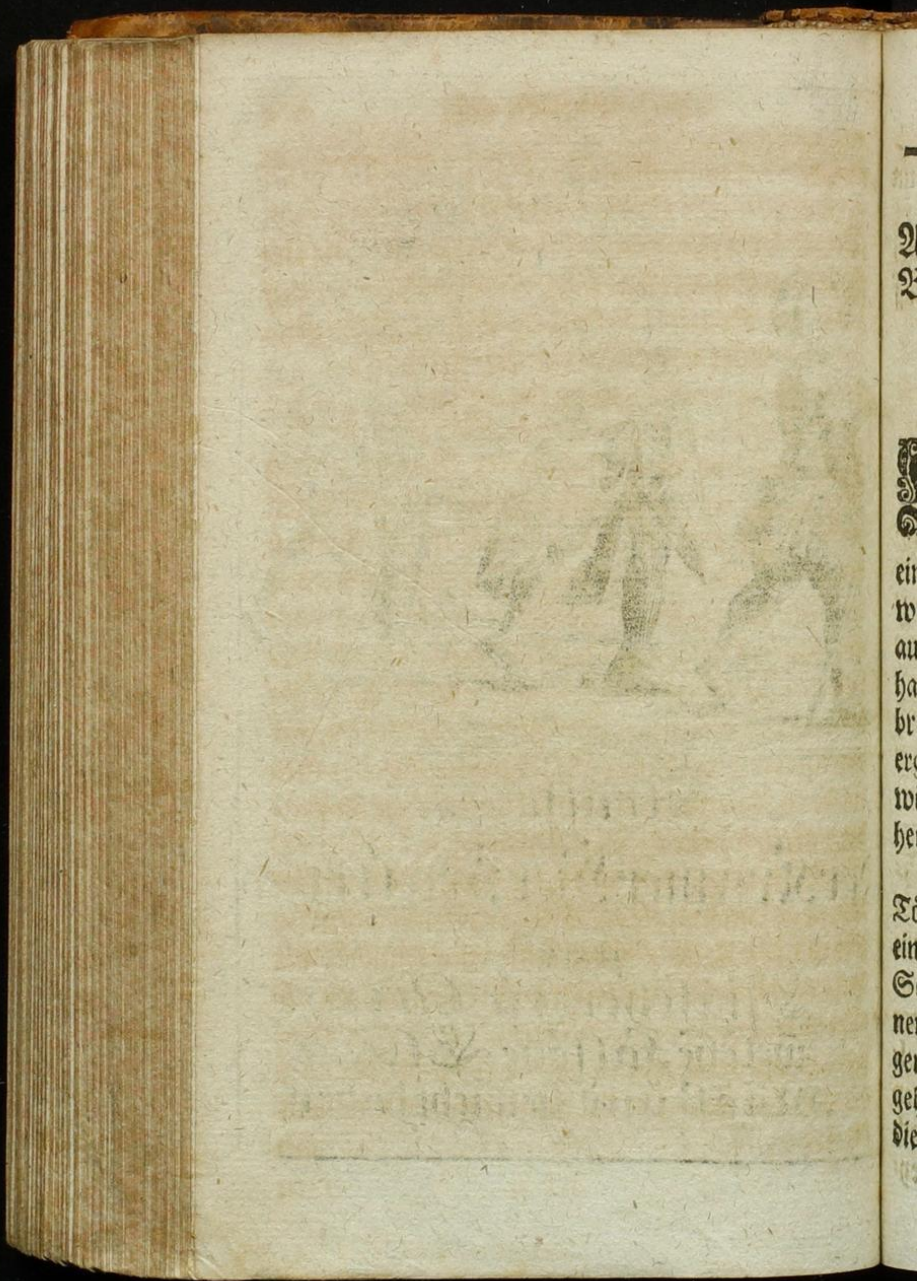
For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle ([studienzentrum@francke-halle.de](mailto:studienzentrum@francke-halle.de))

[urn:nbn:de:gbv:ha33-1-193443](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:ha33-1-193443)



Straffe ~  
 der Kramer, Bierbrauer ~  
 und  
 Fleischer zu Cair ~  
 welche falsche Elle ~  
 maass und Gewicht haben





2  
2

2  
2

ein  
w  
au  
ha  
br  
er  
w  
he

Te  
ein  
G  
ne  
ge  
ge  
die

## Bericht/

Aus des Herrn von Harants Reise-  
Beschreibung in 4. pag. 717. wie zu Syracu-  
sa die Kramer so falsche Elle / Maaß  
oder Gewicht haben/ gestrafft  
werden.

**N**un wohl mancherley Gewerb und in  
grosser Menge oder Anzahl in gemeldten  
unterschiedlichen Kramladen/ auch sonst  
einheler Weis von allerley Nationen getrieben  
werden/ so geben doch die Türcken Achtung dar-  
auf/ daß ein jeder in allen Dingen sich redlich ver-  
halten / Stadt- und Landmaaß und Gewicht ge-  
brauchen solle/ wer solches nicht thäte und darinn  
ergriffen würde/ daß er auf falsche Maaß oder Ge-  
wicht was verkauffte/ derselbe wüß ohne Barm-  
herzigkeit solcher Gestalt gestrafft:

Man hengt ihm an seinen Hals einen grossen  
Zönnen-Hafen/ wie eine Glocke / oder haben sie  
eine rechte Glocke / setzet ihm eine Hauben mit  
Schwänzen auf/ und führet ihn ein Knab an ei-  
nem Stricklein/ das ihm durch die Nasen gezo-  
gen ist/ und gehet vor ihm / ein Janitschar aber  
geheth neben ihm/ und schlägt mit einem Stab auf  
die Glocke/ damit die Leut hören mögen/ daß man  
K f ij einen



einen solchen zur Straff herum führet / wann man ihm nun gnugsam / darnach einem oder dem andern ein gewisser Ort angesetzt ist / herum geführt hat / so legt man ihme noch eine Geld-Straff auff / welche er erlegen muß.

### Der Gewissenlose Bier-Schenke.

Anno Christi 1552. hat sich in einer Stadt begeben / da der Bier-Brauer und Schenck zugleich auch Richter mit war / daß er sein Bier allezeit um einen Pfennig theurer gab / weder andere / und den andern Bürgern bey 10. GULDEN Straffe auffgelegt / daß es keiner anders geben solte / weder sein Befehl seyn würde. Es unterstehet sich aber ein armer Bürger / so Geld benöthiget war / die Kanne um einen Pfennig wohlfeiler hinzugeben / den hat er alsobald um die 10. GULDEN gestrafft. Als nun der arme Mann solches wehmühtig dem lieben GOTT klagte / kommt zu ihm ein Männlein / tröstet ihn und saget : Er soll sein Bier hinfort nicht theurer geben / weder er gethan hätte / und dem Richter sagen sich zu bessern / oder der Teuffel würde ihm den Hals brechen. Solches hat der arme Mann gethan ; Ist aber darbey nur verlacht worden. Da nun der Richter nach

drey



dreyen Tagen abermahl sein Bier so theuer hin-  
messen läßt/ sagt ein Weib zu seiner Tochter: Hat  
denn die Schinderey noch kein Ende? Als sie vor  
das Faß kömmt/ den Hahn auffdrehet / will kein  
Bier heraus; sondern ein Rattenschwanz schlen-  
ckert zum Hahne heraus. Da nun die Tochter in  
die Stuben laufft / dem Vater solches zu sagen/  
findet sie ihn sitzen mit umgedrehten Halbe. Dn.  
Hammer. in Roset. Histor. cap. 25. pag. 319.  
Hierz zu setzen wir diese nachfolgende

## Frage/

Wie gewissenlose Bier/Brauer es mit  
ihrem Brauen und Schencken zu  
machen pflagen?

### I.

**B**essen offtmahls eben viel / daß sie fein  
viel Faß Bier kriegen / ungeachtet sie ein  
dünn schloderich Bier hierdurch machen/  
und also den Nächsten mit dem Truncke nicht be-  
wahren.

2. Lassen Scherpent und Rosent oder frisch  
Brunnen-Wasser in die Bässer mit einsprin-  
gen

R k iij

gen

gen / daß der Kofent theuer genug mit aus geschunden werden kan.

3. Geben im Ausschand nicht voll und richtig Maas ums Geld / sondern zapffen so frisch / daß nehelich mit dem Tescht das Maas voll wird / und meynen hierdurch grossen vorthail zu erjagen / wenn sie dem Nächsten also halb Maas geben / da es doch anders nichts ist / als Diebstal und Bevortheilung des armen und nohtdürftigen Nächsten am meisten.

4. Dencken flugs auf Steigerung / wie sie das Maas um einen Pfennig zc. wollen theurer ausschenden / wenn ein wenig Hopffen und Malz auff schläget ; Hergegen aber an Minderung dencken sie nicht einmahl / und nehmen sich kein Gewissen drüber / wenn sie an ihrem Nächsten mit dem Brauen und Bierschand nur weidlich schachern und wuchern können ; Je höher sie ein Brauen können anbringen / je lieber haben sie es / drum ist Schinden und Schaben die beste Lösung.  
O Christenthum ! O Gewissen !

5. Wo das Bier Sommerenzend oder sauer wird / wissen sie mit Kreide und andern demselben einen lieblichen Geschmack zumachen / daß sie es im gesetztem Werth mögen aufgefellen / und bedencken nicht / daß solche manscherey und Bier getent:



getenschele der Gesundheit des armen Näch-  
sten hochschädlich zuseyn pfleget.

6. Nehmen Teyprich unters Maltz / oder  
hengen Kückelkörner und Diebes-Daumen ins  
Bass / daß das Bier desto stärker / gehirniger  
und Kopffreißiger werde / damit es gute starke  
Käusche und wüste Köpffe mache / und also das  
Bier in desto grössern Ruff und Abgang komme /  
ungeacht auch solches ohne Verletzung der Ge-  
sundheit des Haupts oder Magens / nicht zuge-  
hen mag / wie man wohl erfahren / daß offte  
die Leute darüber dämisch / rasend worden / ja  
auch wohl gar drüber sterben müssen. Item /  
nehmen Hafer unter das Maltz / daß das Bier  
wacker Bescht giebt / und desto genauer messen  
mögen. D. Mengerling in Scrutinio Catechet.  
pag. 15. 23.

Solche Bier-Schinder sind ärger / als an-  
dere natürlich gemeine Schinder ; Dann diese  
schinden nur die Todten / die es nicht fühlen ;  
Jene aber die Lebendigen / die es im Beutel /  
im Kragen und Magen wohl gewahr werden ; A-  
ber der Teuffel / wo sie nicht umkehren / wird  
ihnen auch einmahls ihr Trand-Geld dafür  
geben.

Et so

Der

## Der Galgen-würdige Bucherer.

**I**n unersättiger und geiziger Bucherer/ war offimals von seinem Pfarr verge-  
bens vermahnet worden / daß er von sei-  
nem gottlosen Leben solte abstehe/ und das übel  
gewonnene Gut denselbigen / welche er gottloser  
Weise vervortheilet und betrogen hatte / solte  
wieder geben. Da nun derselbe endlich in eine  
Krankheit gefallen / hat er seinen Pfarrer zu  
sich fodern lassen / und angefangen ihn hefftig  
zu bitten / daß ihme nach seinem Tode ein ehrlich  
Begräbnis nach der Christen Gebrauch möchte  
gegönnet werden. Als er nun mit Tode ab-  
gegangen / haben seine Freunde eben so fleißig bey  
dem Pfarrer däum angehalten / aber es ist al-  
les vergebens und umsonst gewesen / denn der  
Pfarrer wolte / aus Göttlichen Eifer getrieben/  
solches durchaus nicht zulassen / daß so ein böser  
und gottloser Mensch / der in seinen muthwilli-  
gen Sünden gestorben / auf den Gottes-A-  
cker solte begraben werden. Dieweil aber der  
Pfarrer einen Esel hatte / auff welchen er pflegte  
seine Kinder zu setzen / daß er dieselbigen solte und  
musste nach der Kirchen tragen / und dann wieder  
heim



heim bringen / welches dieses Thiers einige Arbeit gewesen / und war ihm fast kein ander Weg mehr bekant / ohn allein derjenige / aus dem Karspel von des Pfarrers Haus / nach der Kirchen gieng / derowegen baten des verstorbenen Bucherers Freunde / daß es ihnen möchte zugelassen werden / den todten Körper auff den Esel zu legen / und daß derjenige Ort ihm zur Begräbnis möchte vergönnet werden / allwo der Esel von sich selbst den aufgelegten Körper würde hintragen. Denn sie gedachten / der Esel würde den altgewohnten Weg einher gehen / und gerades Weges / entweder nach des Pfarrers Haus / oder nach dem Kirchhof zu eilen. Der Pfarrer ließ ihm solches gefallen / und wird der todte Körper auf den Esel gelegt / derselbige aber gehet gerades Weges nach dem Ort zu / da die Ubelthäter hingeführet werden. Und als er unter den Galgen kömmt / wirfft er in Beywesen vieles Volcks den todten Körper von sich ab / welcher denn auch an selbigen Ort ist begraben worden. Es gehören auch warlich die jenigen Leute an keinen andern Ort / welche sich dem gottlosen / unrechtmäßigen und unverantwortlichen Bucher ergeben. Dn. Georg. Christian Sattler in seinen Calender / Anno 1666.

R f v

Frage/

## Frage/

Welchen Leuten nach dem geistlichen  
Rechte ein ehrlich Begräbniß versaget  
werde?

Nach dem geistlichen Recht wird solches ver-  
saget

I. Denen/ so in den Bann gethan / ob sie wohl  
außerhalb der Kirchhöfe/ oder Gottes-Acker/ oder  
der Gläubigen Begräbnissen / in Ansehung der  
Menschlichen Natur / oder Menschheit begraben  
werden mögen. Decret. Gregor. cap. 19.

II. Deffentlichen Buchern / wenn sie nehm-  
lich in solcher Bucheren dahin sterben / und sich  
nicht bekehren / c. 3. lib. 5. Decret. Gr.  
Tit. 19.

III. Denen/ so auf frischer That in einem La-  
ster begriffen werden/ und ohne Buße dahin ster-  
ben. Cap. Sacris, de Sepultur,

IV. Den Kettern/ cap. 2. Ex. de Hæreti-  
cis, in 6.

V. Den Jüden / l. hac valitura 19. in verb.  
Insultantes fidei nostræ, Cod. de Judæis.  
Also wird auch die Christliche Begräbniß denen  
versaget / welche ihnen selbst den Todt anthun/  
entweder aus Verdruß zum Leben / oder in dem  
sie



sie ihr Gewissen wegen einer begangenen Ubelthat ängstiget / oder aus Furcht künftiger Straffe/ Zeil. Cent. 3. Var. Qvæst. 110. Qvæst. 25.

## Ordnung zu Padua

Wegen der Bucherer und derjenigen  
so da borgen und nicht bezahlen.

**M** iter andern löblichen Ordnungen / ist diese nicht die geringste/ Mons pietatis, das ist ein Berg der Gottseligkeit genannt/ daß um Verhütung des Buchers/ welchen beydes die Christen und Jüden daselbsten getrieben/ in deme sie 25. von hundert/ zu großem Schaden vieler armen Leut von der Gemein genommen; sie eine gewisse Summa verordnet/ nemlich 38000. Ducaten/ welche Summa die Inwohner selbst/ durch eine freywillige Contribution gestiftet/ damit sie gewissen Personen / und zwar allezeit sieben der vornehmsten Bürger / welche solche Summa verbürgen müssen / solcher Gestalt anvertraut werden solte / daß sie verbunden seyn/ was unter dreißig Gulden ist / einem jeden umsonst/ doch gegen ein Pfand zu leihen / was aber drüber ist/ von hundert fünff zu nehmen / und da  
von

von denen Armen mitzutheilen/ auch sonsten etlichen gemeinen Nothdurfften abzuheiffen / doch daß von der Haupt-Summa nie nichts abgehen sollte : Ja daß sie immer vermehret werde; wird dazu alle Ostertag gesamlet; daß also bißanhero die Summa nicht gering seyn muß.

Es ist auch bey uns ein übler Gebrauch/ welcher aber zu Padua und anderstwo in Italia / auch in Frankreich sehr gemein ist / nemlich / daß die Schuldner / wann sie dem Gefängniß / um der Schulden willen entgehen wollen/ ihr Haab und Gut/ vor dem Gericht denen Glaubigern ganz abtreten / und solcher Gestalt bleiben sie ihnen nichts mehr schuldig : Es geschehe dann / daß sie wiederum etwas erwerben/ und wosern/ mit dem abgetretenen Gut nicht jederman das Seinige abgetragen worden/ so seyn sie schuldig nachzuzahlen. Damit sie aber je mit irgend einer Straff oder Schmach / um guter Exempel willen belegt werden/ ist an einem offenen Ort / nemlich vor dem Rathhaus / ein mit Fleiß dazzu verordneter Stein vorhanden / (an etlichen Orten irgend ein Bildniß/ als Löw &c.) und heisset lapis vituperii, lapis ignominiae, lapis cessionis bonorum &c. Das ist: Ein Schand- oder Schmach-Stein / ein Stein der Abtretung der Güter.

Wenn



Wenn nun jemand/ sein Hab und Güter/ um der Schulden Last willen / ganz abtritt/ so wird er erstlich von den Bütteln / mit einem Trompeter/ durch die vornehmste Gassen der Stadt herum geführt/ biß man zu dem Stein kommt / da ihme dann die Hosen (mit Ehren zu melden) auffgelöst werden/ (oder er thut es selber) und er also bloß dreymal sich setzen und schreyen muß/ cedo bonis: Das ist: Ich trete mein Haab und Gut ab: Dabey ihn dann der Büttel/ wann er zum dritten mahl also sich niedersetzet/sein starck niederdrucken muß/ daß es patscht/ hernach läßt er ihn frey gehen. Solches bezeuget Marinus Mantua Bonovitus lib. 5. enchiridii rerum singularum cap. 105. Angelus in l. omni, Cod. qui bon. ced. poss. von Franckreich aber / welches sie mitrer nennen/ bezeugets Guido Papæ quæ. 343. lateinisch heisset es mit einem Wort/ catamidiare, von einem Griechischen Wort/ welches bedeut Verspottung. Die Römer aber haben einen solchen/ lege Rolcia, oder wie andere wollen Julia, auf ein Theatrum pflegen zu bringen/ ihn zu Spott und Hohn/ wie bey uns auf einen Pranger / und in Teutschland auf den Rack zu stellen/ und eine gewisse Zeit also stehen zu lassen. Cicero Philip. 2. Plinius lib. 33. cap. 2.

Dioge.



Diogenes Laërtius lib. 6. Florus in epit. Li. vii lib. 99. Spartianus. Bey den Griechen ist dieser Gebrauch gewesen / daß sie die Schuldner so nicht bezahlen kunten / auf den Marckt gesetzt und sie einen leeren Korb mit dem Mund halten lassen/ Alexander ab Alex, Genial. cap. 10. Wer bey den Indianern zu bestimmter Zeit nicht bezahlete/ der verlohr erstlich eine Hand / und ein Aug / endlich wurde er gar getödtet. Alex. ab Alex. ibid. Die Tyrrenler pflegeten den Schuldner mit großem Spott und Hohn/ herum zu führen / und ihme einen leeren Beutel vortragen zu lassen. Heraclides in Politia Tyrrenorum. Die Sachsen übergeben nicht allein des Schuldigers Haab und Gut / sondern so es nicht erblecket / auch seine Person in die Gewalt der Glaubiger ; daß sie mit ihm/ wie sie wollen umgehen können/ es sey mit Gefängnis oder Arbeit/ und fronn ihn zu halten. Facil. differ. 10. Landrecht lib. 3. art. 19. welches alles aber bey dem größten Theil der Sachsen von Churfürsten Augusto Anno 1583. gemindert und verbessert worden. Constit. Saxonica. Wer hiervon mehr wissen wolte/ und was für Gebrauch und Cessionis bonorum, das ist bey der Abtretung der Güter verordnet seyn / der wirds nach der Länge



Länge in den Kaysrerlichen Rechten finden/ Vide  
tit. 3. Dig. 42. Cod. 7. tit. 71. Matthæum  
Brunnum tract. cels. 4. quæst. 1. Socinum  
reg. 46. Paulum Castrenf. d. tit. Zafium  
und andere Dd.

## Mühlen-Ordnung.

**D**ennach auch sonderlich jetziger Zeit im  
Mühl- und Mahlenwerck ohne Unterscheid  
viel Mißbrauch und Eygen-Nutz über-  
hand genommen/ also/ daß neben allerhand un-  
billigen und unchristlichen Vorthail und verbot-  
tenen Griffen/ viel Untreu im Schwange gehet/  
wie (leider) an Reich und Armen gespühret  
wird/ in dem mancher vor sein gut außgeschüt-  
tetes Getrâydt fast lauter Kleyen / und darzu  
auffß allergenaueste gemessen bekömmt / oder  
sonsten auffß vielerley Weise bezwackt und ver-  
vorthaillet wird / dadurch denn der gemeine  
Mann auffß höchste beschweret/ und offimals  
mit grossem Schaden und Unraht auff weit  
abgelegene Mühlen zuziehen / damit er nicht  
so bald bestohlen werde/ verursacht wird.

Damit

Damit nun solchem Schaden und Unheil vorgebauet und gesteuert werde / als habe ich gegenwertige Mühlen-Ordnung in gewisse Titul verfasst und anhero gesetzt / welche denn ein jede Obrigkeit nach Gelegenheit publiciren / vermehren oder verbessern / auch jährlich in den Städten etwan auff dem Rath-Haus / oder auff den Dörffern publice von der Cangel verlesen lassen kan / damit sich niemand mit Unwissenheit zu entschuldigen habe.

### Von Besichtigung der Mühlen / und was dabey in acht zu nehmen.

**E**rfordert vor allen Dingen die hohe Notdurfft / daß auff das Mühlwerck gute Achtung gegeben werde / damit solchs recht eingerichtet sey / weil sich aber offtmahl viel und mancherley Mangel befinden / so ist vonnöthen / daß eine Visitation und Besichtigung vom Amptmann / Schösser / Boigt oder Bürgermeister und Rath nach jedes Orts Gelegenheit und Herkommen vorgenommen / und des Jahrs zum wenigsten drey oder vier mahl verrichtet werde.

Es sollen aber die Visitatores zweene oder drey ehrliche / aufrichtige / verständige Personen



aus der Gemeinde/ so etwan gute Becker sind/ oder sonstens des Mühlwercks guten Verstand haben/ darzu nehmen / und unversehens und unversehender Sachen in die Mühle kommen/ und die Besichtigung vornehmen / wenn in der Mühle noch nicht aufgedreht ist.

So balden man nun berührter massen in die Mühl kömmt / sol man dem Müller die Müllen welche mahlen/ zustellen lassen / darauff der Müller alsobalden sampt Weib und Kindern / Knechten und Mägden von dem Mühlwerck hinweg geschafft werden.

Hierauff ist ferner der Mühl-Boden ( so rein gehalten werden soll/ damit was darinnen gemäset oder verschüttet würde/ dasselbe wieder sauber möge aufgedreht / und den Mahl-Gästen zugestellet werden.) Item der Kern/ Korn/ Meel oder Aleyhen-Peutel/ Paumb/ Peutel/ Kästen/ Kethzuber/ Peuteltröge/ Silber / Wannen/ und alle Geträndmaß in acht zu nehmen / ob die löcherig und böß wären/ daß dem Mühl-Gast das Seinige verfiere oder abrennere/ da sich in einem und dem andern Mangel befindet/ soll von jedem insonderheit 2. Thaler Straff genommen werden.

Da sich auch in der Besichtigung befind/ daß der Peutekasten ein löcherig und böß Tuch oder

Vorhang hette / daß das Meel heraus stieben.  
 Item das Säcklein inwendig / da der Peutel ste-  
 cken hindurch gehet / ein Loch hette / oder böß wä-  
 re / daß das Meel hintenaus auf ein besonder  
 Brettlein / so die Müller zu ihrem Vorthail über  
 dem Wellbaum bißweilen hin zumachen / abfiel  
 sol bey jedem solchen verbrechen Straff ersodert  
 werden.

So sol auch jeder Müller zu allerhand Sor-  
 ten Getrâydes gute reine und nicht grobe Peu-  
 tel haben / damit nicht dem Müller zum besten/  
 dem Mahlgast ein grobes Meel gemacht werde.

Item / Es soll auch der Peutel nicht zu leiß  
 noch zu eng schlagen / sondern damit Gleichheit  
 halten / wie der Müller bey seinem Gewissen und  
 End zu thun weiß und schuldig ist.

So sol auch der Peutel zum Weißen engel-  
 rein und sauber zu gerichtet seyn / damit dem Be-  
 cker gut weiß Meel gemacht / auch die Griesß und  
 Kleynen nicht wie zu geschehen pflegt / durch die  
 weiten Peutel geschlagen / und das Meel ratz-  
 schwarz und mäßig gemacht werde.

Der Peutel = Kasten soll auch im Aufgang des  
 Peutels / da das Griesß oder Meel aus dem Peu-  
 tel rinnet / nicht ein zu weit Loch / oder jedoch mit  
 einem Bordeckel oder Tüchlein davor hangend  
 haben



haben / damit nicht / da sich der Pentel all zu hart  
schläg / viel Meel in die Mühlen verstieben thue.

Es sollen auch die Mühlen Besichtiger unter  
dem Gebiet / da die Kamräder seyn / warnehmen/  
ob nicht irgend das Gebiet löcherich sey / oder ein  
bösen Boden hat / darunter abgerechte Korn o:  
der ab gefallen Meel liegt / wie dann etliche Mül:  
ler Siepfböden unter das Gebiet giesen lassen/  
damit sie zu mastung ihrer Schwein das abgerech:  
te desto besser aufkehren mögen.

Oberhalb des Biets ist ferner warzunehmen/  
ob nicht der Korb oder die Käw / dar ein man die  
Früchte auf schüttet. Item das Tröglein / ia  
auch der Boden oder das Biet selbst. Item  
der Laufft böß und Löcherich / oder auch unter dem  
Stock oder Antritt ein Loch zu finden sey / daß  
das Korn ab und hindurch rehet.

Item das gedacht Tröglein soll höher nicht  
als drey zwerch Finger über dem Schild hangen/  
alles bey obiger Pöen.

Es sollen auch die verordneten Besichtiger  
ein Maß haben / so einer Spannen lang sey / und  
unten einen vierecketen eisernern Zoll habe / den  
selben sollen sie auff die Hauen im Lauffer stellen/  
so nun das Eisen oder Maß über dem Lauffer o:  
der Stein heraus sihet / und dem nicht gleich / son:



bern der Lauffer niedriger ist / soll dieser Stein / als im mahlen zu leicht / abgeschaffet / und der Müller umb 5. Gulden gestrafft werden. Es wäre dann ein unterschlechtig und so gering Wasser / das dergleichen Stein nicht treiben könnte.

Der Schildt welcher auff der Zargen liegt / soll rund / ganz / und desselben Loch im Zwickel einer Spannien weit seyn / wo dieser böß / und etwan ungeheb auffliget / daß das Mehl außsteubet wäre der Müller abermal umb 5. Gulden zu straffen.

Item da der Schildt / wie nicht weniger die Zargen etwan auff einen zwergen Finger dick vom meel angeslogen wären / welches hernacher der Müller seinen Scheinen zum besten / dem Mahlgast aber zu schaden abschaben kan / so soll er auch in Straffe gefallen seyn.

Da die Zargen ungeheb oder zu weit ist (welches mit dem viereckichten Zoll oder Strang eines guten Dammen dick umb den Lauffer gezogen / probiret wird) und auf dem Bodenstein nicht genau auffliget / daß zu ringsumb Meel abreuret / so ist der Müller von jedem Häufflein Straff zu erlegen schuldig.

Wann die Bür im Boden-Stein ungeheb / etwan bey dem Mühleisen Meel oder Kern hindurch



durch rehet / wie auch der Bodenſtein im Fälzen / oder ſonſten löcherich iſt / und böß Meel machen würde / ſo ſoll er abgeſchafft / oder wider gebessert / eben und zumalen düchtig gemacht / und der Müller in Straffe genommen werden.

Bei den Gerbmühlen ſollen die Beſichtiger über voriges in ſonderheit den Lauffer wol beſehen / ob er etwan zu leicht und ſchwänglich ſey / daß er den Kern zerſtößet / befinde es ſich / wäre der Stein abzuschaffen / und der Müller zu ſtraffen.

Nach dem auch zuzeiten in Gerb-Mühlen gefunden wird / daß der Müller im Windrohr innerhalb deſſelbē ein ſonderliches Löchlein oder Schublädlin / oder Staub-Hauß und Kammerlein / ein Spreuer-Hauß hat / da er heimlicher weiſe den geſtoffenen Kern und beſten Staub / und kleine leichte Spitzkörnlein dem Mahlgast zu mercklichen Abgang ſtellen kan / wo ſich ſoches befünde / wäre es allerdings abzuschaffen / und der Müller in hohe Straffe zu nehmen.

Es liegt auch den Beſichtigern ob / daß ſie in acht nehmen / ob gute Rehrwiſch und Beſem / und ein rund und glattes Streichholz / nach jedes Orts und Getrands gelegenheit vorhanden ſey / ſo oft Mangel geſpüret werde / ſo nehme man billich Straffe.



So soll auch der Müller bey jeder Mühlen ein Schellen hangend haben/ damit wann die Mühlen verlaufft/ weder dem Müller noch Mahلمان Schaden entstehe.

Es sol auch ebenmässig in der Besichtigung das Wasser in acht genommen werden / ob nemlich der Müller dasselbe nicht räume und halte/ daß einer dem andern das Wasser nicht steckt oder stemmet/ bey diesem/ wie auch an allen nachfolgenden Tituln vor eine hohe Nothdurfft geachtet/ daß die ernstliche Clausul mit angehenhet werde/ daß/ wo einer oder der ander der Beampeten/ Bürgermeisters und Rahts / so obangezogener massen darbey seyn sollen/ so saumlässig wäre/ daß die Besichtigung aufs längste ein Jahr aufgeschoben/ oder in der Besichtigung in einem oder dem andern durch die Finger gesehen würde / so sol derselbe von der Obrigkeit gesagte Straff unachlässig zu bezahlen und zu entrichten schuldig und den andern als Amptsdienern / Bürgermeister und Raht einen als den andern Weg die Besichtigung vor die Hand zunehmen zugelassen und vergönnet seyn.

Und da sich schließlich die Müller solcher Mühlbesichtigung verweigern / und mit unbescheidenen Worten/ oder auch mit der That gegen den Mühl



Mühlbeschauern vernehmen liesse / sollen die darzu verordnete bey ihren Eyden und Pflichten solches anzuzeigen schuldig seyn / damit jedesmahls gebührende ernste Straff mit den Verbrechern nach Gestalt der Mängel vorgenommen werden könne.

### Von den Probmahlen und Musterung.

**E**in unverborgen / daß die Früchte an ihnen selbst / und deren Wachsung ungleich fallen; Als sol alle Jahr zweymahl im Frühling und Herbst eine gewisse Prob an allerley Getränd / so dasselbe Jahr gewachsen / nicht das beste auch nicht das geringste / durch die Beampte oder Bürgermeister und Rath nach jedes Orts Gelegenheit und Herkommen / u. andere darzu verordnete drey Personen (darunter / wo möglich ein Müller / so des Handwercks müßig ist / ein Becker / und einer von der Gemeine) vorgewiesen und angestellt werden / denen bey ihren Pflichten anferleget / jeho zu Anfang / auch hernacher so oft das nöthig geachtet / ein Anzahl Geträndes / ungefehr bey einem halben Scheffel / welches gerecht / rein und Rauffmanns Gut / in ihrer aller beyseyn mit allem Fleiß abmessen / förter in einer wohl zu-

El 10

gerich

gerichteten Mühl nach Abzug der Mehung/ treulich und sauber abgemahlen werde.

Und damit man in solcher Prob desto gewisser seyn mag/ sol man das Getrâynd / so man hier zu gebrauchen wil / sonderlich wo es also gebräuchlich und Herkommens ist / zuvor auff die Waag führen/ und was dann hernacher darauß gemahlen / als an Meel und Kleyhen über Abzug der Säcke und Meßen wieder mit Fleiß nach dem Gewicht oder Maasß dem Mahl-Gast einantworten / und was sich nun in rechter Prob befindet/ soll jeder Müller das künfftige halbe Jahr seinen Mahl-Gästen zugeben schuldig seyn.

Ich wil mich aber mit diesen Puncten auff jedes Orts üblichen Gebrauch gezogen haben / die weil dergleichen Wägen nicht an allen Orten gebräuchlich / und das Abmessen auch nicht fehlet/ sintemahl die Müller mit nehen des Getrâynds einen Zusatz geben können.

Und damit die Müller Unwissenheit halber sich nicht zu entschuldigen / ein jeder Hausmann und Mahlgast auch so viel desto mehr Nachricht haben mag / ob ihme / vermög gegebener Prob von dem Müller recht geschehe / und ein billiges wiederfahre/ sol die befundene Prob jedesmahls publicirt, und an allen Orten von den

Beamp:



Beampfen oder Bürgermeister und Rath nach  
oberwehneten Unterschied öffentlich angeschlagen  
werden.

Daß die Mahl-Gäste selbstn beyhm  
abmahlen seyn mögen.

**D**amit auch allerhand Verdacht zuvermei-  
den/ sol von den Müllern männiglich ver-  
statter und zugelassen werden / daß ein je-  
der Mahl-Gast da er wil / bey Abmahlung seiner  
Früchte selbstn / oder jemand anders von seiner  
wegen darzu verordnen und schicken möge / wie  
sie dann auch niemand daran verhindern thun  
sollen/ sondern einem jeden so dessen begehret/ die  
Stunde und Zeit des Aufschüttens benennen:  
Sonderlich sollen die Müller einem jeden Mahl-  
Gast nach beschehenem abmahlen das Meel auff  
begehren selbstn vorzumessen schuldig seyn.

So aber die Mahl-Gäste nicht selbstn darbey  
seyn könnten oder wolten / sol ein jeder Müller  
nichts desto weniger mit bestem Fleiß getreulich/  
ohne betrieglichen Aufsatz und unziemlichen Ab-  
bruch/ gutes Meel/ vermög der jedesmahls gesetz-  
ten Prob/ mahlen und bereiten/ damit es den Lei-  
ten zu Nutz komme / auch was jedes Getränd zu  
EL v jeder

jederzeit giebt / reichen und nichts veruntrauen/  
noch sein Gefinde heimlich abtragen lassen.

### Von Steinhauen und Aus- schören.

**I**erner sol auch ein jeder Müller die Stein  
zu rechter Zeit und oft behauen / und dersel-  
ben nicht verschonen. Dann wann einer  
die Stein nicht zu rechter Zeit behacket / so wird  
das Meel verebränd/ gibt schwarz Brod / und ist  
nicht gut zu backen/ gibt auch nichts aus / solte sich  
aber befinden/ daß einem das Meel hierdurch ver-  
brant worden/ mit des wegen Klag einkäme/ sol der  
Müller das Meel zu bezahlen/ und der Herrschafft  
willkührliche Straff zuerlegen schuldig seyn.

So oft ein Stein behauen wird / sol der Mül-  
ler schuldig seyn / denselben anfangs mit Stein-  
Meel oder wie sonst gebräuchlich und herge-  
bracht/ zu beschütten / und ehe solches geschehen/  
sonsten kein Geträndig zu nachtheiligen Schaden  
der Mahlgäste darauff mahlen.

Wann nun der Stein berührter massen ge-  
hauen/ und die Mühl wieder zugeleget / sol der  
Müller die Mühl zuvor / und ehe man wieder auf-  
schüttet / wohl aufsprearen / oder mit sein selbst  
Fruch-



Früchten oder Kleynen bemahlen und sauber  
lassen/ damit der Lauff voll/ und einem andern an  
seinem Getränd nichts dahinden bleiben / oder  
das Meel feinnicht und klössig werde.

### Von Mäzen.

Nachdem gemeiniglich den Müllern zu  
Meh der 16. Theil verordnet worden: Als  
laß ichs dabey auch betwenden / jedoch sol-  
len sich die Müller daran begnügen / und eines  
mehrern nicht anmassen.

Da man aber vorhin den 18/ 20/ 24. Theil  
oder weniger genommen/ darbey mag es seyn ver-  
bleibens haben. Es wäre dann mit einer Müh-  
len also beschaffen / daß sich ohne unerschwingli-  
chen Unkosten sonsten ohne den sechszehenden  
Theil nicht könnte erhalten werden/ inmassen dann  
in großem Wasser mehrmahlen dergleichen schäd-  
liche Unfälle sich begeben und zutragen.

Und sol die Mäz an lautern Korn oder Kern/  
ehe er die Frucht auffschüttet / und nicht an Meel/  
mit einem hierzu geeichten und verordnetem Zei-  
chen bezeichnetem Mähmaßlein / und gar nicht  
darüber nehmen.

Da sich aber einer oder mehr über jedes Orts  
geord-

geordnete oder gesetzte Maß zunehmen unterstünde/ sol er/ so oft er das thät/ zehen Gulden zur Straffe geben.

Da auch einer zweyerley Getränd in die Mülh brächte/ deren eines bessers als das ander/ sol der Müller nicht vom guten allein/ sondern von einem jeden insonderheit seine gebührende Meh nehmen/ und hierinnen kein Betrug machen.

Das Getränd soll recht gemessen seyn.

**E**s sollen auch die Mahl-Gäste das Getränd recht und rein gemessen den Müllern jedes mahls zustellen/ und da der Müller des messens halben mangel spüren solte/ sol er Macht haben/ dasselbige Getränd in Gegenwart des Mahl-Gasts von stund an zumessen/ aber nicht erst etliche Tage hernacher.

Inmassen auch der Müller/wo er das Getränd nicht gerecht oder Rauffmanns Gut befünde/ daß er die verordnete Prob davon nicht geben könnte/ solches alles nicht erst über etliche Tage anmelden sol.

Gutes



## Gutes und böses Getränd nicht zuvermischen.

**E**s sol auch jeder Müller jedes Mahl-Gastes  
Geträndig allein und besonders mahlen/  
und keines / wann sonderlich eines besser  
als das ander / unter das ander mischen / damit  
nicht dem / so böß Geträndig / gut Meel / hergegen  
aber dem so gut Korn gebracht / böß Meel zutheil  
werde / thäte er das / so wäre er dem / dessen Ge-  
tränd er verderbet / das Seinige und der Herr-  
schafft 5. Gulden Straff zu bezahlen schuldig.

## Von etlichen andern Puncten / so der Müller warnehmen soll.

**E**rner sol das Griesß vom Weißen offit und  
sauber gestiebet werden / damit es gut / schön  
und weiß Meel gebe / und den Beckern im  
backen die Schuld nicht zugemessen wird.

Es sollen auch die Müller nicht das beste Sem-  
melmeel hinweg nehmen und verkauffen / und her-  
nacher das böse dem Becker geben / oder in andere  
Wege das Getränd gefährlicher Weise verwech-  
seln..

Da die Müller Kern oder Korn seggen wür-  
den /

den/mögen sie den Staub und Effterig wohl behalten/wie fast allenthalben gebräuchlich/ würde aber der Mahlgast selbst den Kern oder Korn fegen/ sol ihm billich der Staub und das Gesäzmig/wann er dessen begehrt gefolget werden/weil er dasselbige dem Bauern eben so wohl als das Geträndig abkauffen und bezahlen muß.

Es ist auch diß vornehmlichen in acht zunehmen / daß der Müller weder durch sich noch die Seinigen/ sonderlich die Mühlknechte durch einigerley Vortheil/Weise u. Wege/wie die gleich Namen haben mögen/den Mahlgästen das ihrige ab und ihm zuwenden. Und damit solches desto besser verhütet und in acht genommen werde / sollen so wohl als der Müller selbst / auch die Mühlknechte / entweder mit leiblichen Eyden beladen/ oder aber auffß wenigste der Obrigkeit vorgestellet/ und zu Handpflichten genommen werden.

Und weiln auch nach dem gemeinen Sprichwort: Wer eher kömpt/ eher mahlen solle / so seyn die Müller auch dahin mit ernst anzuhalten/ daß sie die Ordnung observiren, die Mahlgäste/ wie sie in die Mühlen kommen / also wieder nacheinander abfertigen / und damit man solches desto besser halten könne / die mitunterlauffende Berehrung und Trinctgeld abgeschaffet werden.

Und



Und sollen sonderlich die Müller schuldig seyn/ der Herrschafft Unterthanen vor andern zu beför- dern/ und hierinnen keinen muthwilligen noch ge- fährlichen Abzug gebrauchen.

Es sol kein Müller dem andern seine Mahl- gäste abspennig machen / noch durch einigerley Weise abpracticiren/ gleichwol aber sol niemands gezwungen werden / auff einer gewissen Mühlen stets und unaußbleiblich zu mahlen / es sey denn demselben anderswo von altershero aus gewissen Ursachen verboten / oder aber daß sonsten allbe- reit deßwegen Urtheil und Abschied gegeben/ und richtige Vertrag auffgerichtet/ in welchem Fall es dann auch billich darbey bleibet.

Es suchen auch die Müller bißweilen in dem ihren Vortheil/wann sie bey Einfassung des Meels die Säcke ein wenig nehen / oder mit nassen Bes- sem besprengen / oder sonsten an feucht Derter hängen/ damit die Säcke eingehen / und alsdann die Säcke mit dem Stößel mit neben herum/ und nicht auch in der mitten stossen / daß alsdann etli- ches Meel überbleibet / und dem Müller zum be- sten komme / ja sie schneiden auch wohl die Säcke ab/ oder nehen sie intwendig ein/daß sie enger wer- den / und was dergleichen ungehlich Vortheil mehr seyn. Da nu in einem und dem andern ein

Mül-



Müller schuldig ergriffen würde / sol er als ein hoher Verbrecher ernstlich gestrafft werden.

An welchen Orten bißhero die Müller das Getränd selbstn ohne sonderbahre Belohnung in die Mühl und wieder anheim geführt / daselbstn sol es noch also ins künfftig gehalten werden. Wo aber vorhin den Müllern die Führen bezahlt worden / läßt man es auch darbey bleiben.

### Vom Wasser Stauchen.

Nachdem sich auch zwischen den Erb- und Pachtmüllern / deßgleichen ihren Mühl-Gästen / auch den angeseßenen Unterthanen / allerley Mühl- und Wassergebrechen / und Unrichtigkeiten befinden / inmassen dann derowegen viel Klagens / und wol nöhtig / daß die Hohe Obrigkeit die örter / darüber sich die Ritterschafft / Klöster / Städte und Müller beschweret / durch Commissarien besichtigen lasse / und auff die befundene Gebrechen gebüheliche und gewisse Anschaffung thue / so wohl auch mehrberührte Mühlen- und Wasserordnung gegenwärtiger massen confirmiren, publiciren, und nachfolgende Articel / so vornehmlich dahin gerichtet / wo die Mühlen in den Städten und auff dem Lande nahe bey-



he beyſammen liegen / und / einer dem andern das  
Wasser unter die Räder ſtauchet / oder ſie neben  
einander liegen / mehr Wasser nimmt / denn er be-  
rechtigt iſt / publiciren.

Erſtlichen / ſo viel die Waſſerſtröme belan-  
gen / ſollen dieſelben von einem Ort biß zum an-  
dern offen und rein gehalten / auch keine Weiden  
noch Büſche an die Ufer / dadurch die Waſſer-  
flüſſe oder Mühlengraben geenget / zu pflanzen  
niemand verſtattet werden / da aber ſolches von  
einem oder andern überſchritten / ſol der nechſte  
Müller / dem ſolche Weiden und Anlagen eine  
ſtauchung geben / durch eines jeden Orts Obri-  
keit hülffe abzuschaffen / oder ſelbſten abzuhaue-  
n machen haben.

Zum andern ſollen die Mühlengraben ohne  
Aufſatzbretter / Steine / Raſen / Pfäle und was  
dergleichen ſeyn mag / rein und offen / gleich dem  
Weer und Sicherpfahle / alle wege erhalten  
werden.

Zum dritten ſollen auch die Flutbretter oder  
Schußwehre dem Grunde oder Flachbaum glei-  
cher höhe ſeyn / und alſo erhalten werden / auch  
die Schußbretter / ein jedes nicht länger denn wie  
ſie vor alters hergebracht / und mit zwey Steu-  
ren gemacht werden / daß man dieſelben in auff-  
M m lauffen:



lauffenden Wassern gewinnen und auffziehen kan. Würde man aber die Flutbette neben den Mahlgängen an den Fachbaum nicht bringen können/ so sollen in das Wehr/ Schleusen voriger weite gemacht/ und dem Fachbaume gleich gehalten werden / welche mit Kammern und Schutzbrettern / auch Stegen dermassen sollen versehen seyn / damit sie in aufflauffenden Wassern können gezogen und gewonnen werden.

Zum vierdten sol kein Müller/ Mühlherr noch jemandes von ihrentwegen den Mahl noch Weerpfal aufziehen / verrücken / noch einigen falsch daran üben oder gebrauchen / welcher aber dessen durch die geschwornen Müller oder sonst mit Bestande überwiesen/ der sol der Obrigkeit des Orts unnachlässiger Peen und Straff verfallen seyn/ und des Mühl-Handwercks entsetzt werden.

Zum Fünfften sol kein Müller oder Mühlherr/ des die Mühle eigen ist / einen neuen Fachbaum legen / ohne beysseyn und zuthun der geschwornen Müller und seiner Nachbarn / so zu nechst über und unter ihme Mühlen haben / und sol alsdenn solchen neuen Fachbaum über den Mahlpfahl mehr nicht dann ein einiger Zoll zugegeben werden/ bey unnachlässiger Peen und Straffe / dem Landes



Landesfürsten oder Raht der Stadt zu erlegen.  
Würde aber ein Müller durch die Geschworne  
übersündig / daß er den neuen gelegten Fach-  
baum auff den Hacken mit Keylen oder andern  
versälschet / über den Mahlpfal erhöhet / der sol  
der Obrigkeit Straffe verfallen und des Hand-  
wercks überwiesen werden. Wann auch inlegung  
eines neuen Fachbaums die Hacken um viel o-  
der wenig zu nidrig gemacht / so sollen solche Ha-  
cken nicht mit Leisten oder Brettern unter dem  
Fachbaum erhöhet / sondern neue Hacken in rech-  
ter höhe / ganz ohn allen falsch gemacht / und dar-  
auff der Fachbaum ohne einige unterlage / durch  
die Geschwornen / in beyseyn der nechst angefes-  
sen Müller / bey Verweisung des Mülhhand-  
wercks rechtfertig gelegt werden.

Zum sechsten / da ein Müller durch die Ge-  
schwornen oder sonst glaubhafftig überfunden/  
daß er auff den Fachbaum Leisten oder derglei-  
chen etwas anders auffgeheftet / der soll gleicher-  
gestalt der Straffe verfallen / und des Hand-  
wercks gänzlichen verlustigt und entsetzt seyn.

Zum siebenden begeben sich auch / daß etwa ein  
Fachbaum gesunken wäre / der sol ohne beyseyn/  
Erkänntniß und Zuthun des Ampts / darunter die  
Mühle gelegen / und der geschwornen Müller  
M m ij bey



bey vermeidung ernster Straffe nicht wiederum erhöhet / noch einiger gestalt verändert Werden.

Zum achten / würde jemand's die Bretter aus dem Gerinne über dem Fachbaum vorgehen lassen / und damit denselbigen erhöhen / der soll zum ersten / da er dessen durch die geschwornen oder sonsten überfunden / der Obrigkeit / darunter die Mühle gelegen / N. Gùlden unnachlässiger Pöen und Straffe verfallen seyn / da er aber zum andern mal auff solcher That und falsch ergriffen / sol er als dann 6. Gùlden unnachlässig erlegen / und auff dem Handwercke weiter nicht gelitten werden.

Zum neunnden / welcher Müller das Wehr höher halten würde / dann der Mahlpfal außweist / und nachdem es neu belegt / mit Sande beführet / und einmahl das Wasser darüber gangen ist / derselbe sol um so viel Zoll es höher / von dem geschwornen in Besichtigung befunden / ernster Straffe verfallen seyn / desgleichen sol es auch mit den erhöhteten Schutz-Bretern gehalten werden.

Zum Zehenden sol auch einem jeden Müller unverhinderlich nachgelassen seyn / und frey stehen / wann er einigen Mangel spüret / seines nächsten Nachbars Mühlen über und unter ihm / ungeach:



geachtet wem die Gerichte zustehen / zu besichtigen / und wo er einigen Mangel findet / sol er bey seinen Endesplichten alsbalde dem Geschwornen davon Bericht thun / darauf sie dann vermittelst ihrer darauff geleisteten Eyde solchen Gebrechen besichtigen sollen / und da sie in einem oder mehr Artikeln verbrochen / und dessen also überfunden / sollen sie durch die Obrigkeit zur Straffe angehalten / und darneben durch dieselbige Verbrecher den Geschwornen jederzeit ihre Gebühr unabbrüchig vorvoll entrichtet werden.

Zum eilfften soll kein Müller in kleinen und mittelmässigen Wassern vor dem Gerinne / so auff die Rade und durchs wüste Gerinne gehen / mehr dann zwey Schuttbreter / bey willkürlicher Straffe der Obrigkeit oder des Ampts / vorzusetzen haben / würden aber die Wasser sehr groß seyn / daß sie ohne Aufsetzung des dritten Schuttbrets nicht mahlen könnten / sol ihn in derselben Noht / damit das Mahlwerck nicht gehindert / solches aufzusetzen frey stehen.

Zum zwölfften / wann sich auch große Wasserfluten begeben / es sey im Winter oder Sommer / sol ein jeder Müller die wüsten Gerinne oder Schleusen / so wol die Fischereyen gänzlichen  
 M m iij                      auff-



auffziehen / und bey Vermeidung der Straffen  
kein Schutzbret darinnen vorstehen lassen.

Zum dreyzehenden / welcher Müller nicht zu  
mahlen hat / der sol zu jederzeit vier Schutzbreter  
offen stehen haben / und wo nicht wüste Gerinne  
seyn / sollen die Schleusen auffgezogen / und vier  
Schutzbreter gezogen werden / und so er darwi-  
der befunden / es geschehe zu Tage oder Nacht /  
und dessen von seinem uechsten Nachbarn / über  
oder unter ihme mit zweyen Mannen überzogenet  
werden kan / der sol der Obrigkeit oder Ampt /  
darunter er geseffen / gebührliche Straffe geben /  
und dem Müller / der ihn solches überweist / R.  
Gülden zu geben schuldig seyn / damit also keiner  
dem andern zu Verdriess das Wasser muthwillig  
auffhalte.

Zum vierzehenden / die Läuſſte in einer Mühl-  
len sollen weiter nicht dann zwey Zoll weit vom  
Steine gehalten / und unten und oben eine weite /  
und nicht ungleich seyn.

Zum funffzehenden / weil auch die Fischer in  
die Ströme pſſegen Fack zu schlagen / und von  
alters herbracht / die auf den Tag Johannis Ba-  
pſtæ hinwieder aufzuheben / so sollen demnach  
die Müller alle sämptlich / und ein jeder insonder-  
heit schuldig und verpflichtet seyn / darauff gute  
Nch.



Achtung zu geben / und welcher Fischer auf bestimmten Tag Johannis Baptistæ solche Fache nicht auffhebet / der sol dem Umpf/ darunter er gegessen/ der Straffe verfallen seyn.

Zum sechszechenden / würden sich auch mehr Fälle/ so in dieser Ordnung nicht begriffen/ so das Austreten u. Steigerung des Wassers/ mit Flachs rösten / Pfäle stossen/ oder andern Ursachen zu tragen/ die sollen durch die Geschwornen besichtigt/ bewogen/ und der Obrigkeit jedes Orts gemeldet und abgeschaffet werden / wie dann auch ohne das auf die vorhergehende Artikel die Geschwornen sonderliche fleißige Achtung geben/ und alle Mühlen des Jahrs zweymal / als zu Herbstzeit einmahl / und zu Sommerszeit das andermahl/ wann die Wasser klein seyn/ besichtigen/ und wo Gebrechen befunden/ dieselben der Obrigkeit/ darunter sie seyn / anzeigen / und mit ihrer Hülffe abschaffen sollen.

Vor ihre Mühe und Versäumnüß so sie aufwenden müssen/ sol ihnen ein jeder / der sie über Gebrechen führet / beyden einen Tag N. Groschen und die Auflösung geben / dessen sich der Kläger an Beklagten / wann er unrecht befunden/ wieder zu erholen hat.

Würden auch die Geschwornen vor sich / ungeach-

M m 10

geach-

geachtet daß kein Kläger vorhanden / in ihrem  
Kestler die Müller schädlich befinden / die sollen  
von den Verbrechern obgemeldte Gebühr zu for-  
dern / und durch Hülffe derselben Obrigkeit einzus-  
bringen macht haben.

Und damit sie der Gebrechen / so andern Leu-  
ten schädlich seyn / desto mehr innen werden mö-  
gen / sollen sie im Sommer / wann die Wasser  
am kleinsten / an allen Mühlen die Grundschleu-  
sen / wüsten Gerinne / und alles anders gänzlichen  
außziehen / das Wasser ablauffen / und die über-  
maß schützen lassen / alsdann die Grundbaume  
und Herde besichtigen / ob sie recht und ohne  
Aufsatz gehalten werden.

Würden sich auch Gebrechen bey den Ge-  
schwornen selbst befinden / so sollen dieselben nicht  
zur Besichtigung noch Erkantnuß der Sachen ge-  
zogen / sondern die andern / so es nicht betrifft /  
dazu erfordert werden.

### Vom Verhalten der Gesellen.

Nachdem bißhero den Mühlmeistern von  
den mutwilligen und umlauffenden Mühl-  
knechten / die keinem Meister umb einen  
gebühelichen und zehmlichen Lohn dienen wollen / viel



viel Verdruß / Beschwerde und Unkostung  
zugezogen worden / so sol hinführo kein Wander-  
Gesell ungegrüßet und zur Herberge eintrehen/  
und da ihme gleich der Mühl-Meister Herberge  
vergönnet/ des Orts über eine Nacht nicht ver-  
harren/ es gebe ihme dann der Meister Arbeit.

Ein jeder Gesell/ so sich um Dienst bewirbet/  
sol schuldig seyn von seinem Meister / welchem  
er am neulichsten gedienet / glaubwürdigen  
Schein/ daß er mit Gelimpff/ gutem wissen und  
willen von demselbigen abgeschieden/ vorzulegen/  
dargegen aber sollen die Meister/ wann sie keine  
erhebliche Ursachen haben / den ehrlichen und ge-  
treuen Gesellen solchen Schein ohne entgelten  
mitzutheilen verpflichtet seyn. Würde aber ein  
Gesell / welcher sich zu einem Meister auff eine  
gewisse Zeit versprochen / ohne erhebliche Ursa-  
chen aus dem Dienste gehen/ der sol in einem hal-  
ben Jahr keinem andern dienen / sondern dienst-  
loß bleiben. Würde er aber von einem andern  
Meister/ jezo gedachten Punctenzu wider / in Ar-  
beit und in seinen Dienst aufgenommen werden/  
derselbe Meister soll gestrafft werden.

Es sol kein Gesell ohne des Meisters Vorbe-  
wust und Erlaubnuß über Nacht aus der Mühl-  
len bleiben. Würde auch ein einiger Geselle um  
M m v Ge



Geschenke oder seines eigen Nuzes willen den Leuten ungemehrt mahlen / oder in andere Wege untreulich handeln / und solches über ihn aufgeführt werden / der oder dieselben sollen nicht allein untüchtig seyn / in noch ausserhalb des Landes auff dem Handwercke nicht gelitten / und von den wanderenden Gesellen / wo sie die antreffen / aufgetrieben / sondern auch nach Gelegenheit und Verordnung der Rechte gestrafft werden.

Es soll auch ein jeder Gesell sich an seinem ordentlichen Lohn genügen lassen / und da es ihm gleich angeboten / von niemands kein Geliebniß oder Geschenk nehmen / und einen allererst ankommenden Mahl-Gast dem andern / der zuvor allbereit in der Mühle gewesen / vorziehen / vielweniger die Leute vor sich mit sonderlichem Trind-Gelde und dergleichen beschweren / und sie also dem Mühlmeister abwendig machen / und Ursache geben / daß sich die Mühlgäste des mahlens anderswo erholen / welcher aber hierinnen in einm oder dem andern brüchig befunden / der soll so oft es geschieht / der Obrigkeit des Orts in ihre willkührliche Gefängniß oder Geld-Strasse gefallen seyn.

Würde sich auch begeben / daß Meister und Gesellen einander mit injurien, Schmehe-oder Schelt-



Schelt-Wort an Ehren verletzten / so sol solches von dem Beleidigten alsbald bey der Obrigkeit des Orts/ da solches geschehen geklagt / und sonst anderswo nicht justificiret werden.

### Vom Säeg- und Schneid- Mühlen.

**I**n den Säeg-Mühlen sol der Müller einen guten Fleiß anwenden / daß die Blocher gleich aufgelegt / und die Breter nicht an einem Ort dick/ am andern dünn / oder sonst ungleich geschnitten oder verderbet werden.

Würde er aber dieselbe verderben / sol er sie zu bezahlen / oder einen gleichen Bloch zu verschaffen schuldig seyn.

Wann auch die Breter geschnitten / sollen sie dieselben wiederum legen wie der Schrot oder Bloch anfangs gewesen / damit man sehen könne / ob nicht die Mittlere oder andere Dehlen davon hinweg genommen/ auch sollen an der Säegen alle Zähne vollkommen / und deren nicht zu wenig seyn. Es sol auch der Boden in den Sägmühlen wol verwahrt seyn/ daß keine Sägspäne ins Wasser

Wasser fallen / sintemahl die Fisch-Wasser da-  
durch verödet und verwüestet werden.

### Von den Meelmärkten.

**W**eiln auch an etlichen Orten vorhin Meel-  
märkte in Übung gewesen / an andern  
aber in Neuligkeit erst angerichtet wor-  
den / sollen / damit dem armen Mann umb sein  
Geld recht geschehe / von den Beampten / Bür-  
germeister und Raht jeder Orten besondere Meel-  
Beschauer und Schäher verordnet / und darüber  
zu Pflichten genommen werden.

### Vom Malzmahlen.

**E**s sollens die Müller mit dem Malzmah-  
len also halten / daß / wann des morgens  
frühe ein Mals in die Mühl gebracht wird /  
es alsbald aufgeschüttet / und auff den Abend sel-  
biges Tags zeitlich abgemahlen werde / damit der  
Herrschaft am Ungelt nichts abgehe / auch das  
Land / vornehmlich die Städte an Bier nicht  
Mangel leiden. Doch sol die Mühlen den Abend  
zuvoorn



zuvorn bestellet / und von einem Malz / Weiß-  
oder Braumbier den Müllern / wo sie Geld zuneh-  
men pflegen / mehr nicht / dann es vor diesem an  
einem jeden Ort ist gebräuchlich gewesen / ent-  
richtet werden.

Es sol auch der Müller gute Achtung geben/  
nachdem das Malz gewachsen ist / sintemahl wann  
es lang gewachsen / es etwas kleiner / wo es aber  
wenig gewachsen / es etwas gröber gemacht wer-  
den muß. Derowegen auch die Brauer macht  
haben sollen / die Stein selbst zu richten / damit  
dieselbe von dem Müller nicht etwa zu hoch / oder  
zu niedrig gerichtet werden.

Gleicher Gestalt sollen auch diejenigen / so bey  
dem Malzmahlen sind / darauff sehen / daß der  
Müller davon nichts abzwacke oder in den Meel-  
Kasten lauffen lasse / denn oftmahls zugeschehen  
pfllegt / daß wann der Brauer meiner / er wolle  
das Malz in Sack bekommen / so hat es der Mül-  
ler im Meel-Kasten / und weiß man oftmahls  
nicht woher es komme / wann das Bier so schwach  
ist / sintemahl die Leute gemeiniglich nach dem  
Malz zurechnen pflegen.

Von

## Von der Form des Müllers Eydes.

**W**Als diesen Puncten betrifft / laß ich es bey denen hiebevorn ergangenen und publicirten Mühlordnungen dismahlß allerdingß betwenden. Welche Form des angeregten Eyds gemeiniglich also lautet:

Ihr solt geloben und schweren dem Durchläuchtigen / Hochgebohrnen Fürsten und Herrn/ Herrn N. N. Herzogen zu N. N. unserm gnädigen Fürsten und Herrn/ daß ihr diese Mühlens Ordnung/ und alles dasjenige/ so in unterschiedlichen Puncten verfasst / und euch vorgelesen/ getreulich und fleißig wollet halten / auch eure Knecht und Gesinde mit allem Ernst dahin weisen und vermahnen/ den Armen als den Reichen dasjenige Getränd / so euch zu mahlen jederzeit überantwortet wird/ der Prob gemess/ gerecht/ unverfälscht / und was jederzeit das Getränd giebt/ ohne Abzug wiederum zu liefern / und zu zustellen / nichts durch euch oder euer Gesindlein verhalten/ noch heimlich abtragen lassen/ alles getreulich und ohne gefährde / als euch Gott helffe und sein heiliges Wort.

Was



Was nun bißhero von der Mühlen-Ordnung im Lande geredet / solches kan gleicher Gestalt mutatis mudantis von Städten verstanden werden / damit aber über solcher Mühlen-Ordnung nach deren publication desto steiffer und fester gehalten / denen auch in allem nachgelebet werde/ so sollen alle und jede Müller und Mühl-Knechte jährlichen auff einem bestimmbten Tag vor die Beampften / Bürgermeister und Raht/ sampt und sonderlich nach jedes Orts Gelegenheit und Herkommen/ erfordert / diese Ordnung ihnen vorgelesen/ und mit handgebenden Treuen/ berührter ihrer Dbrigkeit an Eydes statt angeloben und zusagen/ nemlich/ daß sie dieser Ordnung in allen ihren Puncten / keinen außgeschlossen/ in allerweg gemeiß leben/ und hierinnen weder durch sich oder jemand's anders / einige gefährde oder arge List gebrauchen wollen. Da auch einer oder mehr Müller wider diese Ordnung handeln würden/ sol die Straffe unnachlässig genommen / auch wohl darzu mit der Gefängnuß gestrafft werden.

Und da auch einer oder der ander diese Straff gering achten / und mit dergleichen Verbrechen wieder kommen / und sich darauff verlassen wol

wolten/ durch obgesetzte und andere ihre Vorthail und Rancß solcher Straffe leichtlich wieder einzukommen/ sollen sie/ so oft sie in solchen Ubertretungen wiederum ergriffen/ und also vorseßlichen Betrug/ und verbotenen Vorthail gebrauchen/ die Straffe gedoppelt/ oder sonsten nach Gelegenheit der Verbrechen erhöhet / auch ihme wohl das Mühlwerck ganz und gar verboten / oder aber sonsten nach Gestalt der Verbrechen des Landes verwiesen werden

## Markt-Ordnung.

**N**ach die tägliche erfahrung bezeuget/ Des auch männiglichen mit großem Schaden innen worden/ daß alles auffß Höchste gestiegen / und in den Städten die Theurung in allen Dingen so weit eingerissen / daß jederman mit käuften und verkäuften Aufßatz zu machen/ Schinderey und Bucherey zu treiben sich anmasset/ und wofern solchem länger nachgesehen werden solte/ sich keiner Wolfeilligkeit/ Linderung oder Fallens zu getrösten.

Derwegen eine jede Obrigkeit auff Mittel und Wege bedacht seyn sol / wie solchen schädlichen Theur-



Theurungen und eingerissenen Beschwerden vorzukommen/ und länger nicht nachsehen / sondern durch nützliche Statuta sonderlich durch eine bequeme Markt-Ordnung so viel menschlich und möglich abschaffen und abwenden.

### Jahr- und Wochenmärkte.

**E**s sol eine jede Stadt / Markt und Flecken/ so von ihrer Obrigkeit darzu privilegirt, ihre gewöhnliche Frey-Jahr- und Wochenmärkte haben/ die Jahrmärkte zwar zu gewissen Zeiten/ des Jahrs ein-zwey-drey- oder viermahl/ welche zu zwey/ drey/ acht oder mehr Tagen können gehalten werden / nach jedes Orts Gelegenheit. Auf solchen freyen Jahr-Märkten sol einem jeden / den Fremdben so wol als den Einwohnern / doch alles mit seiner Maß/ nach jedes Orts Gelegenheit / nach Anleitung des Jahrmarkts / so lange biß er wiederum aufgelaütet wird / und nicht länger zuverkauffen und kauffen frey seyn / auch in selbiger Zeit und währenden offenen freyen Jahrmarkt keine Schuld / oder andere Bürgerliche Sachen arrestiret und aufgehalten werden/ es hätten sich denn solche in selbigem Markt begeben/ aber in dem darzu bestimp-

N n

ten

ten Zahl/Tag oder Wochen/ sol einem jeden seine Ansprüche/ gegen deme er sie zu haben vermeinet/ zu thun vergönnet seyn.

Die Wochenmärkte sollen auf ein oder zwey Tage/ als M. und M. wann aber auf dieselbigen Zeiten ein Fest/ ein Tag zuvor gehalten / und am selbigen Tage das Marckfahnlein zu früher Tages-Zeit/ sechs/ acht/ oder zehen Stunde aufgesteckt werden/ und in solcher Zeit/ einen jeden (außerhalb den Höfen und Vorkäuffern) zu kauffen und verkauffen frey stehen / aber zu Abwendung allerley Vorkauffs und Steigerung / des Abends zuvor/ so wol Morgens/ für aufgestecktem Marckfahnlein verboten/ hinwiederum nach abgenommener Fahnen einen jeden vergönnet seyn.

Hierauff sol der Rath einen tüchtigen Marckmeister/ der auf nachfolgende Puncten fleißige Aufsicht habe/ bestellen/ und sonderlich hierzu beeyndigen/ wie in vorhergehenden 46. und 47. Capitel/ von seinem Ampt und Eynd berichtet.

Und sol hier beneben verkündiget und angeordnet werden/ daß alles dasjenige / so in die Stadt geführt/ getrieben und getragen wird/ an keinem andern Ende noch Stelle / denn auf den darzu verordneten Markt gebracht/ an dem Tage/ wenn das

das



das Marcksfähnlein aufgestecket wird / biß so lange dasselbe wieder abgenommen / feyl gehabt und verkauft / wie auch was in der Wochen eingebracht / imgleichen alles auf den freyen Marckt / männiglich zu káuffen vorgestellt / und nirgend anders feyl gehabt werden sol.

Zu dem ist auch sonderlich zuverbieten / daß sich niemands der Einwohner / er sey wer er wolle / unterstehe / diejenigen / so Fische / Vogel / Butter / Käse und anders zu Marckte bringen / für den Thoren / oder in den Gassen aufzuhalten / sondern auf öffentlichen Marckt tragen / und feil haben lassen / wie dann auch die hinein tragenden und fahrenden / in Thoren von den Wächtern / oder denen / so zum Schlágen auffziehen verordnet / dafür warnen / daß sie allda keinen Stand halten / noch daselbst Marckt oder Kauff machen / bey Verlust beyderseits der Feilhabenden / und verkauften und erkaufften Waaren / und gewissen Geldbusß / darzu dann Personen zu verordnen / die darauff Achtung haben / die Waaren ihnen nehmen / in das Spital tragen / und solches der Obrigkeit anzeigen.

Imgleichen sollen sich auch Frembde und Außländer / bey dem hierzu sonderlich verordneten Gleitsman und Richter angehen / und daß ihnen  
N n ii                      auf

auf öffentlichem Marckt feil zu haben / gestattet werde/ anhalten/ welches ihnen dann zu vermeiden/ Steigerung / anders denn aus erheblichen Ursachen nicht abgeschlagen werden/ die Einwohner aber und Benachbarten sollen hiezü ohne fern anhalten/ doch um ihr Gebühr / und mit seiner Maas befreyet seyn.

Damit nun zwischen den Höfen / Bauers und andern frembden Leuten/ welche etwas zu Marckte bringen/ ein Unterscheid sey/ so sollen die Einheimischen Höfen auf dem Marckte / zum Theil in den Läden / um gebührliehen Zins / die andern gleicher Gestalt daselbst/ an einem gewissen Ort/ davon sie gleichfals etwas dem gemeinen Gult zum besten geben/ feil haben / und denn die Bauern und sonst Frembde/ auch auf dem Marckt/ auf einen gewissen Ort / mit ihren Wahren bleiben / auff daß sich männiglich darnach zu richten/ und also ein jeder sie erkennen möge / welche Bauers-Leute Frembde oder Einheimische / und sol dabey wie vorgemeldet / verboten seyn / bey Verlust der Wahren.

### Vom Marckzins.

**E**n Marckzins belangende/ sollen die Einwohner und Geseffene/ dasjenige / das ihnen

nen



nen selbstn des Orts erwächst / auch ob sie Milch und anders zuverkauffen hätten / doch daß sie es selbst nicht an sich erkaufft/unbeschweret zuverkauffen befreyet seyn/ würde aber befunden / daß jemandts unter einem Schein solches an sich erkauffte / der sol nach Gelegenheit der Sachen gestrafft werden.

Sonsten soll eine jegliche Person / es sey Mannes oder Weibesbilde/ die auff einem Marckt feil hat/einen jeglichen Tag N. Pfennige Marcktgelt geben/diejenigen aber / so in der Wochen auf den Marckt tragen und feil haben / sollen einen jeglichen Tag N. Pfennige geben.

Begebe sichs aber / daß selbige Personen / als Verkäufer/ dasjenige/so sie eingebracht/ nicht verkaufen/ und also zwey Tage/ oder die ganze Wochen feil haben müsten / sollen sie N. Pfennige/ und nicht mehr zu geben schuldig seyn.

Die einheimische Höfen/ die sich des Marckts wöchentlich gebrauchen / sollen wöchentlich N. Groschen Marckt-Geld geben/ dasjenige / so auff Pferden zu Marckt gebracht wird/ davon sol der Verkäufer/ auf welchen Tag er solches bringet/ N. Groschen zu geben schuldig seyn. Was aber auff einem Karren zu Marckte geführet wird/ von sol der Verkäufer N. N. Marcktgelt.

N n iij



Würde jemand einen ganzen beladenen Wagen zu Marckte bringen / der sol von solcher Ladung N. N. Groschen zu geben schuldig seyn/ was aber nicht ganze Ladung / sondern für halb zu achten/ davon sol zum Marckgeld N. N. Groschen gegeben werden. Von einem jeglichen Brotwagen sol N. Brodt / nicht nach den kleinsten/ sondern ungefährlich/ als wie es gemeine auf dem Wagen feil ist/ ins Spital gegeben werden/ was von Geträndig in die Stadt zuverkauffen geführt wird/ wo dasselbe eine ganze Ladung ist/ so sol der Verkaufser N. N. Marck-Geld geben / und von halber Ladung N. N. Dagegen sollen die Wächter die Nacht solche Wagen verwachen/ und in guter acht haben/ und die Maass/ damit sie solch Geträndig abmessen / umbsonst darzu gehalten werden.

Von einer jeglichen Tonnen Fisches oder Hering / so dieselbe verkauft oder auffgeschlagen wird/ davon sol N. N. Groschen gegeben werden/ und von einer halben Tonnen N. N.

Würde aber jemand von dem Marckmeister umb den Marckzins angesprochen / und derselbe hätte zur selben Zeit so viel nicht gemarckt / so mag er/ wo es an essender Wahr / den Marckzins mit dem/ so er zu Marckt gebracht / in dem Wehrt/ so  
es



es gesetzt/ vergnügen/ welchs von ihm sol angenommen werden.

Zu solchem Marckzins/ und alle demjenigen/ so der Marckmeister einzunehmen hat/ sol er eine verschlossene Büchsen haben/ zu welcher die Cämmerer auch einen Schlüssel haben sollen / und alles so sich von einem jeglichen / es sey viel oder wenig zu geben gebühret / treulich und fleißig fordern/ selbiges alle Sonnabende nach Marckzeit den Cämmerern zustellen / die es zehlen/ und zu jederzeit/ wie viel das gewesen / vorzurechnen / davon dem Marckmeister sein gebühlich Wochen-Lohn/ und die Uebermaß/ zu Enthaltung der Hausarmen und Spitalern zu gute gehen sol. Was aber an Butter / Eyer / Käse/ Milch oder essender Waare gefiele / das sol zu allerzeit durch den Marckmeister/ dem Spitalmeister den Armen zu gute zugestellet werden.

### Besichtigung und Schätzung der Waaren.

**Z**u Vermeidung des Betrugs und Abschaffung falscher Waaren / sollen dieselben / ehe dann sie in gemeinen Rauff kommen / von dem verordneten Marckmeister oder andern hiez-

An so

zu

zu beeyndigten/ besichtiget werden / die dann auff  
ihren gethanen Eyd/ ohne Ansehen der Personen/  
ob solch Guht gesund / vnd tüchtige Kauffmanns  
Wahre sey oder nicht / sich erkunden / und da sie  
befinden würden/ daß es tadelhafftig/ dasselbe dem  
Bürgermeister anzeigen / welcher dasselbige zuver-  
käuffen nicht gestatten/ sondern damit/ wie mit  
böser falscher Wahr gebahren sol.

Damit auch alle Wahren in billichem Rauff  
gegeben/ und niemand mit unziemlichen Auffsatz  
beschweret werde / sol ein Rath an die Benach-  
barte zu mehrern mahlen umb Bericht / wie das  
selbst der Rauff an allen Wahren sey / schreiben/  
auf gleichem Werth die Wahren schätzen und öf-  
fentlich anschlagen lassen.

### Gleichheit in Maas / Ellen und Gewicht.

**D**erweil auch zu Erhaltung guter Ord-  
nung und Richtigkeit / in allen Gewerben  
und Handlungen eines gleichen Maas / Ge-  
wichts und Ellen zum höchsten vonnöthen ist/  
so sol jede Obrigkeit in ihren Landen und Gebie-  
ten / die Ungleichheit und Unterscheid der Maas/  
Ellen und Gewichts / gänzlich abthun und ver-  
bie-



bieten/ und in Städten / Flecken und Dörffern  
einerley Maas/ Gewicht und Ellen im Kauffen  
und verkauffen/ messen und aufwegen/ auf rechte  
Prob und Eichung gebrauchen.

Auch zu mehrer Richtigkeit in einer jeden  
Stadt und Flecken zc. mit desselben Orts Zei-  
chen bezeichnet / auf dem Rath-und Wag-Haus/  
oder sonst an gewisser Stell haben / damit ein  
jeder selbiges bekommen/ was er gekauft / ob er  
mit dem Gewicht / Ellen oder Maas verborthet  
worden/ nachwegen oder messen/ und sonst sel-  
biges gebrauchen könne. Welcher nun solches  
gebraucht / und nicht wieder an seinen Ort schaf-  
fet/ sol N. N. Straffe geben / und gleichwol zu  
widerstatten schuldig seyn.

Mit solcher Maas/ Ellen und Gewicht/ sollen  
auch aller anderer Kramer / Fleischer/ Becker/  
Höfen zc. Ellen und Gewicht überein treffen/  
durch etliche sonderliche darzu Berordnete und  
Geschworne vergleicht / mit des Raths Zeichen  
bezeichnet/ auch des Jahrs drey / vier oder mehr-  
mahlen besichtigt/auffgewogen/und bey welchen  
Betrug vermercket/ selbige nach Verbrechen mit  
ernster Straffe an Leib und Gut beleet werden/  
davin dann der Marchmeister / beneben den hier-  
zu sonderlich beendigten nicht nachlässig seyn/ son-

N n v

dern

dern tägliche fleißige Auffſicht haben/ und wo Unrecht befunden wird / ſelbiges der Obrigkeit anzeigen ſol. Und weil offtermahls befunden wird/ daß mit der Wagen groſſer Betrug begangen wird / als ſol der Marckmeiſter achtung darauff geben/ und diejenigen / ſo ſich ſolcher Betriegererey beſleißigen/ zur Straffe bringen.

### Von Küchen-Speiſe.

**E**s ſol ein jeglicher / der ſich des Marckts mit verkauffen gebrauchet / ſonderlich die jenen/ ſo Milch / Mehl / Gerſtengrüze/ Reiß und andere Küchen-Speiſe feyl haben/ ſeine Waare nicht anders denn nach Groſchen/ Creußer und kleine Pfennige bieten und verkauffen/ welche Waare aber ein mehrers werth / die mag nach ihrem Werth höher geboten und verkauft werden/ und alles das ienige / ſo um einen Groſchen oder Pfennig zu verkauffen geboten wird/ ſol der Käufer nicht anders dann mit gemeldter Münze bezahlen / welcher es aber nicht thun wird/ es ſey Käufer oder Verkäufer/ der ſol von einem Rathe geſtrafft werden.

Derhalben alle zwynfache Maß hinweg gethan und keine höher den zu Creußer/Dreyer und Pfennig

nint



ningen/ also zwey für eins gegeben/ oder ja bene-  
ben den grossen auch/ die kleinen Maass gebraucht  
werden sollen/ aus Ursachen/ daß der Arme auch  
zu kauffen bekommen könne.

## Steigerung der Waaren.

**I**erwohl nun außserhalb Landes Noth/ und  
Verordnung der Obrigkeit/ einem jeden  
frey stehet/ seine Waar seines gefallen zus  
verkauffen/ so unterstehen sich doch etliche sonder-  
liche Steigerung der Waaren und Vorkauffe an-  
zurichten. Derhalben soll eine jede Obrigkeit sol-  
che gefährliche Steiger und Vorkäuffer in ihrem  
Lande und Städten nicht leiden/ noch ihnen sol-  
chen Vorkauff gestatten. Damit es aber den je-  
nigen/ so ihre Bucherey mit dem schädlichen Vor-  
kauff haben/ gewehret/ kan solches auf nachfolgen-  
de Mittel abgewendet werden: Wer seine Waare  
höher/ denn der gemeine Kauff ist/ steigert/ sol de-  
ren verlustig seyn. Und wo einer dem andern auf  
freyem Markt in einen Kauff fallen/ und mehr  
als der erste Käuffer/ weil er noch im Kauffe ste-  
het/ dem Verkäuffer dafür bieten würde/ soll d.  
Gulden Straffe geben.

Höfen.

## Höfen.

**N**achdem auch insonderheit durch die mißbräuchliche Höferey grosse Steigerung einge-  
 reissen/gleichwohl aber dieselbige nicht gänzlich  
 eingestellet werden kan/ daß man sich auf den  
 Nothfall/ was man bedürfftig erholen mag/sintemahl  
 nicht alle auf die Markstage zu ihrer Nothdurfft  
 einzukauffen mit Geld gefast/oder ja sonst darzu  
 verhindert/ dahero bey den Höfen und Vorkauffern/  
 solches zu kauffen nothwendig gedrungen/ auch  
 mannichsmahl allzu hoch übernommen werden/  
 derwegen denn auch hierinn Mittel und Wege der  
 unziemlichen Steigerung vorzukommen. Als soll  
 keinem / der nicht sein Bürgerrecht und seine  
 Häußliche Nahrung hat/ ohne vorwissen und  
 Bewilligung der Obrigkeit/ welche sich jederzeit  
 erkundigen soll/ ob er sich auf die Waaren und  
 Handel verstehe und gute Waare führe/ auch  
 nicht anders/ denn eine gewisse Weise und Maass/  
 Höferey zu treiben vergönnet seyn/dagegen die  
 andern/ so kein Bürgerrecht erlanget / vielweniger  
 derselben Witwen und Kinder (welche bey ihrem  
 Leben nicht Bürger worden / noch Bürgerliche  
 Pflicht thun wollen) gänzlich abgeschaffet / und  
 ihnen bey Verlust der Waaren/ so sie betreten  
 verboten seyn soll.

All-



Alldiem Weil dahero gemein worden / daß unter  
 unvermögenden Töchtern / keine mehr sich zum  
 Dienst begeben will/sondern Köterey treiben/alles  
 auf den Dörffern auffkauffen / und den Bauren  
 zum Aufssatz Anleitung geben/ damit auch andere  
 ungebührliche Steigerung verbleibe / solle solche  
 Höfen/Fremdbde oder Einwohnern/auf eine Meil-  
 weg es nechst der Stadt/wie den auf den Märckten  
 in der Stadt / bey aufgesteckten Mact-Fahnen/  
 und wehrendem Sonnenschein/ihren Vorkauff zu  
 treiben/gänglich verboten / hergegen aber auff-  
 legt werden/die Waaren an andern/ ob schon weit-  
 gelegenen Orthen/da sie es aufs wohlfeilste haben  
 können/ einzukauffen. Da aber nach eingezoge-  
 nen Marckfahnen und verlauffenen Sonnen-  
 schein/ noch Waaren zu kauffen übrig/ soll allererst  
 solchen Höfen und Vorkäufern in Vorkauff ein-  
 zukauffen/auch von einem Marcktage zum andern/  
 höher nicht / denn auf ein Gilden M. zu steigern  
 vergönnet/ und andere ihre Waaren/ so sie außer-  
 halb einkauffen/ nach steigen und fallen der Wa-  
 ren/ durch den Schatzmeister / der sich deß Ein-  
 kauffens erkundigen soll / oder mit Zuziehung deß  
 Bürgermeisters/im Fall an Schatzung des Schatz-  
 meisters/der Verkäufer nicht könnte zu frieden seyn/  
 gewürdiget/ und solches alles öffentlich angeschla-  
 gen werden.

Und



Und da jemand's unter ausgestecktem Marktz  
Fähnlein und wehrendem Sonnenschein/ da der  
Vorkauff zu treiben verboten/ einige verlaß/ par-  
thenische Practic und vortheilischen heimlichen  
Kauff mit den Vorkäufern machen / oder zu sei-  
nem Vorthail die Waaren versprechen/ also beydes  
dem Vorkäufer und Gemeine zu Nachtheil / un-  
käuffig machen würde/ der soll die Waaren zu be-  
zahlen schuldig gleichwohl selbige verlustig/ auch  
ernster Straff gewärtig seyn.

Es soll auch kein Bürger/ Bürgerinne / deren  
Kinder / Diener oder Einwohner / mit einem  
Frembden / der nicht Bürger were/ Marschoppey  
treiben/ und ihm zum besten/ mit dessen Geld/ Ge-  
trädig oder Victualien / in der Stadt auf den  
Marktkauften.

Imgleichen soll auch/ so wol andern Bürgern  
als Hoken/ alles häuffige zusammenkauften/ wie  
imgleichen aufwendiges Ausführen/ so lange/ biß  
die Einwohner jedes Orts sich zuvor/ so viel mög-  
lich/ nothdürfftiglich versehen / gewehret und ge-  
hindert werden/ dagegen die Einwohner pflichtig  
und schuldig seyn/ nicht allein sich und ihre Haus-  
haltung zur Nothdurfft/ sondern auch so weit zu  
versorgen/ daß eines jedern angehörige Zinspacht  
und Dienstleute auf den Nothfall bey ihm Zu-  
flucht



flucht haben/ und um billigmäßigen Kauff etwas erlangen mögen.

Nächst dem soll auch der Rath und die Gilden mit Fleiß dahin trachten und denken/ daß sie nicht allein einen guten Vorrath allezeit von Korn und Mehl haben/ auf daß sie in einfallender Theurung oder Kriegszeiten (welches Gott jederzeit gnädiglich verhüten und abwenden wolle) die Unvermögenden darmit versehen können/ und allemahl den Scheffel etwas wolfeyle/ als Landeskauff ist/ geben/ sondern sie sollen auch einen jeden vermögamen Bürger dahin vermahnen und halten/ daß er zum wenigsten N. Scheffel Korn und N. Scheffel Mehl im Vorrath habe. Item es sol auch denjenigen/ so zu feilem Kauff essende Waaren/ dergleichen Holz/ Bretter/ Kohlen und andere Sachen in die Stadt bringen oder führen/ angezeigt werden/ daß sie von denselben nichts widerum hinaus tragen noch führen/ sondern verkauffen/ und die Ubertreter der Waaren verlustig seyn/ und solche ihnen genommen werden/ wie dann auch die/ so Victualien oder Geträndig zu feilem Kauff an andere Ort durch zuführen gemeynet/ schuldig seyn/ mit demselben in ihrem Durchzug/ auf dem Marckt zum wenigsten etliche Stunden still zu halten/ und feil zu haben.

Korn:



## Kornkauff.

**D**erweil das Korn das edelste und fürnehmste Geträndig / daß kein Mensch entbehren kan / und wann dasselbe am Kauff steigt / und fället / das ander Geträndig auch darnach folgt / und sich also der Mensch und das Vieh nach demselben richten / und die Nahrung und Unterhalt suchen muß / als ist auf den Kornkauff sonderliche Auffsicht zu haben.

Soll derowegen alles Geträndig theurer nicht / als in benachbarten örtern der Kauff / zu verkäuffen gestattet / und der Bürgerschaft N. oder N. Stunden / wann der Marckt mit Geträndig besetzt / im Kauffen ein Vorthail geschaffet / nach demselben die Meister des Beckerhandwercks / letztlich aber die Platz- oder Ruchelbecker / und diese keinesweges für der Bürgerschaft zugelassen werden. Und weil zu geschehen pflegt / daß Becker und Platzbecker / so bald Geträndig niedergesetzt / sich bey den Bauern heimlicher Weise angeben / mit ihnen Parthiererey und Verlaß machen / damit sie nicht loß schlagen / sondern biß die bestimpte Zeit der Bürgerschaft fürüber / innenhalten / und mit ihren einen vorthailhaftigen Kauff schliessen wollen / so sollen die jenigen / so hierinnen betroffen werden /

von



von den Aufsehern alsbald angezeigt/ und also zu gebührender ernster Straffe/ daß sich andere daran scheuen mögen/ gezogen werden. Wie dann auch ein Frembder am Wochenmarkt Geträndig und anders/ weil die Marckfahne steht/ bey Verlust desselben/ auffkauffen / sondern nach Abnehmung der Fahnen Frembden und Vorkauffern selbiges allererst frey stehen zu kauffen/ aufzuschützen/ ihres gefallens frembden betrachtbaren Städten/ die es zu ihrer Nahrung und Handwerck gebrauchen/ wiederum zuverkauffen / auf daß Nachbarschaft gehalten / und ein Ort dem andern die Hand reiche/ doch andern kein Vorthail / und der Stadt zu Schaden nachgesehen werde.

Und weil/ wie am Tage/ oftmahls Geträndig/ als fürnemlich Weizen und Gersten zum Brantwein und Stärcke eingekauft / und solches um Steigerungs willen des Geträndigs nicht zugelassen/ so sol dasselbe männiglichem durchaus verboten seyn/ und welcher darwider handelt / und solch Geträndig zu diesen verbotenen Sachen/ auf öffentlichen Märckte / oder sonst einzukauffen sich unterstehen/ und es offenbahr würde/ sol ihm das Geträndig nicht allein alsbald genommen/ sondern auch noch darzu mit einer Geld- oder andern Straffe belegt werden.

Do

Von



## Von den schädlichen Vorkauff- fern des Korns.

**W**eil auch etliche Unchristliche/vortheilhaff-  
tike Korn-Händler seyn/die das Geträy-  
dig zu beschwerlicher grosser Zehnung/  
hin und wider Vorkauffß weise/ bey hauffen auff-  
und zusammen kauffen/eins theils auch an etlichen  
Dertern/ zu besserer Forttreibung ihrer verbote-  
nen/bösen/wucherlichen Handel/gewisse Leute be-  
stellen/ wann dann solcher allgemeiner Landscha-  
den/ zu der Armen Verderben und Betrug gerei-  
chet/und den Einheimischen so wenig als den Auß-  
ländischen zugestatten ist. Als soll die Obrigkeit  
bey höchster Ungnade und schwerer Straffe ernsts-  
lich verbieten / daß ein jeder in seinem Gebiet und  
Gerichten / dem gemeinen Nuß zum besten / die  
unnachlässige Versehung thue / damit gedachten  
Kornwürmen die angewende Unchristliche Mo-  
nopolia weiter nicht gestattet werde/ sondern ih-  
nen gänzlich/ bevorab aber / das häufige Zusam-  
mentkauffen und außwendiges verführen/so lange/  
biß sich die Unterthanen jedes Orts zuvor / so viel  
möglich/mit nothdürfftigem Korn/biß zum neuen  
versorget/gewehret und gehindert werden möge/  
inmassen dann auch/so wol der Fürsten Beampten  
und



und Diener/ als auch andere Unterthanen / die  
seyn von Adel oder Unadel/ in Städten oder auf  
dem Lande/ sich dergleichen Vorkauffshandel selbst  
enthalten sollen/ dagegen aber schuldig und pflich-  
tig seyn/ nicht alleine sich und ihre Haushaltung  
zur Nothdurfft/ sondern auch daneben so weit zu  
versorgen/ damit eines jeden angehörig Zins- und  
Pachtleute/ auf den Nothfall bey ihnen Zuflucht  
haben/ und um billigmäßigen Kauff etwas erlan-  
gen mögen.

Und nach dem auch in den Städten ein grosser  
Mißbrauch in auf- oder einkauffen/ dessen so ihnen  
zugeführet/ befunden wird / so sollen die Bürger-  
meister und Rätthe daselbsten die unnachlässige ge-  
wisse Anordnung thun/ daß das Geträndig/ so ih-  
nen zu Kauff gebracht wird / nicht zur Ungebühr  
und den Armen zu Nachtheil/ von etlichen einzeln  
Personen/ vor/ oder in der Stadt alsbald aufge-  
kauft/ sondern zuvor auf dem gemeinen Markt  
geführt/ daß davon dem Dürfftigen gleich dem  
Reichen/ die Nothdurfft gegen billigmäßige Be-  
zahlung gefolget werden möge.

So sollen darneben die einheimischen Händler  
bey Verlust einer ansehnlichen Geldstraffe/ nicht  
allein schuldig/ sondern auch einem jeden insondere  
heut auferlegt seyn / alle Wochenmärkte/ von ei-

Do ij

nem

nem jeglichen Geträndig / so er auffgeschüttet/ es sey Korn/ Weizen/ Gersten oder Habern Fuder/ weiß / und aufs wenigste von einer jeden Sorte/ ein Malder ausm Marckt zu Kauff zu bringen/ und nicht wieder zu Haus zu führen / so lange stehen lassen / biß daß es verkaufft inmassen dann auch weder Bauren noch jemand anders/ ihr Geträndig auf Theurung einzusetzen / nachgelassen/ sondern das eingesezte Geträndig / zur Straffe in gemeinen Kasten genommen / und von einem jeden Wirth/ der solches gestattet / ein Geldbuß un- nachlässig eingebracht werden soll.

Wer ein Fuder Korn auf dem Marckte kauft/ der sol einem andern Bürger/ wann er das begehret/ um denselben Kauff von solchem Fuder Korn/ einem Scheffel oder weniger zu seinem Behuff das von folgen lassen.

Zu welcher Zeit aber den Korn Händelern verstatet und vergönnet/ im Lande Geträndig einzukauffen/ so sol mit Ernst verboten seyn/ daß sie weder durch sich selbst/ noch jemandes anders vor der Zeit/ als vor Bartholomei kein Geträndig besprechen/ vielweniger Geld darauf geben/ und der darwider thut/ und es erfahren wird / nicht allein seinem Vermögen nach / mit einer hohen Geld- Straffe belegt / sondern auch des Geträndigs gänzlich



gänzlich verlustig seyn / und niemands hierin  
 nen angesehen noch verschonet werden.

## Vom Fischkauff.

**D**ie grünen Fische sollen nicht nach der  
 Hand / sondern nach Pfunden / wie die  
 Ordnung und Sazung jeder Stadt auß-  
 weist / auf dem Marckte und in der Fischhändler  
 Häuser / für den Thoren / männlichen / wer es be-  
 gehret / verkauft werden / inmassen dann alle Fi-  
 sche groß und klein / von den frembden und einhei-  
 mischen Fischern alsbald / so sie damit ankommen /  
 ohn einigen Behelff oder Betrug auf einmahl  
 und nicht einzeln auf den Marckt gebracht / und  
 daselbst in den gefazten Kauff und Wehrt / män-  
 nighen / wer sie begehren wird / sollen verkauft  
 werden / und durchaus nicht mehr zugelassen / die  
 Fische hin und wider in die Häuser zu tragen / und  
 wer darüber betretten wird / ihnen die Fische ge-  
 nommen / und in die Spital und Schulen gege-  
 ben werden.

## Von gefalzen und durren Fischen.

**E**r gefalzene Fische aufschläget und zu  
 Marckte bringet / der soll darmit den  
 Do iii Marckt

Marckt drey Tage lang halten/ welche ihnen nach Gelegenheit der Jahr-Zeit sollen geschätzt werden/ auch innerhalb derselben Tagen/ die Fische sämptlichen nicht verkauffen / noch aus Tonnen in Fasse legen/ bey verlieferung der Fische/oder zum wenigsten bey Straffe 12. Gulden/wie dann auch immittels der dreyen Tagen den Höfen und Borken käuffern/zu käuffen/ bey 12. Gulden straffe gänglichen verboten seyn soll/ imgleichen soll es auch mit den andern durren Fischen/ wie die Namen haben mögen/ gehalten werden.

Es soll auch ein jeder Bürger / die Fische und anders anhero bringen/ sie an gewöhnliche Stelle der Niederlage ablegen / die bösen faulen Fische und anders/ so nicht Kauffmanns Gut/ und auf den Marckt gebracht / sol ein jeder Bürger und Einwohner/ bey Vermeidung 12. Gulden Straffe/ anzuzeigen schuldig seyn.

Die Krebs-Männer betreffent/ sol es mit demselben ebener gestalt/wie mit den Fischen gehalten werden / daß sie ihre Krebse vollständig auf den Marckt zu feilem Kauff bringen / und drey Tage lang/wann sie nicht alsbald von der Bürgerschaft weg gekaufft/ feil zu haben schuldig/ und unterwegs zu verkauffen nicht zugelassen seyn / auch bey Verlust der Krebs/und dieienigen/ so solchen Vor-  
kauff



Kauf üben/ sonst gebühelichen gestraffet werden sollen.

## Vom Holz-Kauff.

**E**mnach der Holzkauff überaus in kurzen Jahren gestiegen/ grosser Vorthail und Betrug ( fürnehmlich von den Bauern/ welche Holz zu Märkte führen pflegen/ in dem sie die Wagen Leitern so enge in einander schrencken) darbey gesucht und gebraucht wird/ das männiglich sich darüber zum höchsten beschweret/ als sol es dahin gerichtet seyn/ daß das Holz nicht Wagenweis/ sondern nach ganzen und halben Klafftern verkauft/ und eine gewisse Maß zu einem rechten Klaffterholz verfertigt/ darzu Leute ums Lohn/ als von einer Klaffter 12. Pfennige / so halb der Käufer und halb der Verkäufer entrichten/ das verkauffte Holz für eines jedern Thürl gesetzt/ und was am Maß daran mangelt/ am dem Kauffgeld abgerechnet werden soll.

Die Fuhrleute / so den Händlern die Bretter zuführen / sollen die Bretter nicht außserhalb der Stadt in die Höffe führen/ sondern zuvorn in die Stadt aufm Markt bringen/ damit man bey ihnen den rechten Grund/ wo dieselben herkommen/

Do iß

und

und an welchem Ort sie eingekauft/ erforschen und sehen/ auch daß dadurch kein Vortheil begangen/ und nach Gelegenheit die gewöhnliche Schätzung vorgenommen werden könne/ gleichfalls bey Verlust der Bretter. Ebener massen/ sol es auch mit den Pfosten/ Latten und anderm Holzwerck/ unverbrüchlich gehalten werden. Wie dann auch diß darbey zuerinnern/ wann einer oder der andere/ es seyn Händler/ Bauren oder andere/ auf ihren übermäßigen gesetzten Kauff und Gebot/ standhaftig verharren würden/ daß alsdann die Schätzung gebrauchet/ und nach Befindung/ ihnen untersagt/ nach denselben den Kauff zuserstatten/ und der sich verweigern würde/ in gebührende Straffe genommen werden soll. Wie hieson weitläufftiger in der Holz- und Forst-Ordnung am 10. Titul ist gehandelt worden.

### Von Zu- und Abfuhr der Vitualien.

**E**s sollen zu Beforderung des gemeinen Nutzes/ die freye Ab- und Zufuhr/ zu und von/ in und aus den Städten/ wie auch dero Benachbarten/ wann sie sich hinwider in gleichen Fällen/ der Gebühr bezeigen/ keines weges gesperrt/ son-



sondern unverhindert und männiglichem zugelassen werden/jedoch sollen mit der Geträdig/Wein/Bier und andern Victualien, die bösen und theuren Jahre derogestalt in acht genommen werden/das eines jeden Meyer/Röter/und ohne Mittel angehörige Leute/nicht allein kein Noth leiden/sondern auch alle Victualien umb ein billiges zu bekommen/und mit übermäßigem Kauffgelde/oder in andere unziemliche Wege der Christlichen Liebe zu wider/nicht beschweret werden/auch die Landstände/und in gemein alle Unterthanen schuldig seyn/in Kauffen und Verkauffen/auch in andern Handeln und Wandeln/einer dem andern zur Ungebühr nicht zuverfortheilen/noch sich verbotener unziemlicher Contracten zugebrauchen/sondern hierunter die Christliche Liebe/auch heilsame Verordnung der Rechten und Reichs-Abschieden/in vernünftige acht zu nehmen/oder aber nach Befundung ernstes Einsehens gewärtig seyn.

### Salz-Kasten.

**D**er Wagmeister soll den Salz-Kasten / so von einem Rathe zu Erhaltung und zu gute einer ganzen Gemeine verordnet ist / in guter Versorgung und Acht haben / und sollen allewege

D o v

wege dem Wagmeister/ in beynwesen eines Cämmereys/ N. Stücke überantwortet und gemessen werden.

Welches er ferner und weiter mit des Raths gezeichneter Maß/ hinwieder verkäuffen/ und nach eines jeglichen begehren/ wenig oder viel/ gestrichē oder gehäuffet/ wie es von einem Rathe gesetzet/ un anders nicht den Leuten zu kauffen geben/ auch allezeit/ wann er N. Stücke verkaufft/ das Geld den Cämmereyn überantworten und zustellen soll.

Weil auch etlichen Städten/ welche des Salzkauffs halben sonderlich privilegirt, von etlichen Dörffern mercklicher Abbruch geschiehet/ derents halben/ wann die Obrigkeit des Landes deswegen ersuchen wird/ sol durch ihren Befehlig gebührende Abschaffung geschehen/ damit solche Städte bey ihren Privilegien und erlangten Gerechtigkeiten gehandhabet werden.

Weil dann solche und dergleichen Verordnung und Satzung aus nothwendigen Ursachen mániglich zu gut und gedenlichen Aufnehmen/ sonderlich aber zu Abwendung der schädlichen langwierigen Theurung und Steigerung aller Waaren verfaßet und publiciret werden. Als soll jedermániglich treulich und ernstlich vermahnet und erinnert seyn/ sich denselben in allen Puncten gemäß



maß zuverhalten/ und darbey die Christliche Liebe zubedecken/ damit eins bey dem andern bleiben/ und die menschliche Societet und politische Conversation erhalten werde. Was ferner bey solchen Ordnungen in acht zu nehmen / solches ist oben im Land Rath angedeutet/ da denn beneben der Kleider-Ordnung / sonderlich auch dieselbe Policcy-Ordnung mutatis mutandis hieher referiret werden kan.

### Wein-Ordnung.

**D**ennach die tägliche Erfahrung giebt/ welcher gestalt die Weinschenken in Städten so gar überflüssig Geld auff die Weinschlagen/ auch bisweilen schädliche undüchtige Wein kauffen/ dieselbigen vermengen/ und andere Betrieglichkeiten mehr gebrauchen/ welches beydes gesunden und francken Leuten / zu mercklichen Schaden ihrer Gesundheit und Abbruch des Lebens gereicht. Denn allen vorzukommen/ sollen die Rätthe in Städten nach vorhergangener wolbedachter Berathschlagung/ nützliche Mandata und Ordnung constituiren, und allen Gastgebern oder andern so Wein zu schencken befreyet seyn/ guten Wein einzukauffen und aufzuschencken/ ernstlich mandiren und gebieten.

Von

## Von Bestellung der Wein-Herrn/ und was derselben Ampt und Ver- richtung sey.

**D**amit keine geschmierte und unzüchtige Wein eingelegt und geschenckt/ auch Unterscheid der Wein gehalten / welcher Reichisch/ Fräncisch/ Ungerisch/ Böhmisches/ Französische/ Spanisch-oder Landwein sey/ und hierin die Leute nicht betrogen werden / sollen an jedem Ort sonderliche Wein-Herrn verordnet und darzu bestellet und beendiget werden / daß sie fleißig Achtung darauff geben/ damit die Wein bey ihrer natürlichen Krafft bleiben.

Es soll aber kein Weinschenke einig Faß auffthun oder aufschencken/er habe es dann den Wein-Herrn angezeigt / und selbige ihn zuvor versucht gegeben/ und soll alsdann der Weinschenke schuldig seyn/ denselben verordneten Weinschätzern an Eydes statt anzuzeigen / was und wie viel ihm solcher Wein biß in den Keller oder Schenckstatt gekostet/darauff die Verordneten/einen gewissen Tag und Wardierung/ wie hoch ein Stübichen/ Kannen oder Maß Weins/ aufzuschencken oder zuverkauffen/ setzen/ derogestalt / daß der Weinschenke einen ziemlichen Gewinn daran haben möge.

Sie



Sie sollen auch von ihm Pflicht nehmen/ daß er den Wein im selben Behrt und nicht höher / auch nicht andere Maß / dann des Orts gebräuchlich/ unvermenget/ungefälschet außschencken/ und selbst darauff sehen wolle/ daß jedermänniglich um sein Geld rechte Maas gegeben werde/ alles bey Vermeidung und Verlust des angezapften Weins/ und hoher Straffe / nach Gelegenheit der Ubersahrung.

Würde aber ein Wein für undüchtig erkand/ sol solcher Wein wieder weggeführt/ und zu verkauffen nicht gestattet werden.

Es sollen auch solche verordnete Weinherren/ in den Städten / Flecken/ wo die fürgenommen werden/ eine sondere Pflicht thun / daß sie solches Weinschau-Ampt mit höchstem Fleiß verwalten/ hierin niemands verschonen / und fürschieben sollen noch wollen.

### Von Verfälschung der Weine.

**W**Ann düchtige und gute Wein eingelegt/ und nach nothdürfftiger Besichtigung (welches ein Quartal zwey oder dremahl geschehen soll) vermehrt und außsündig gemacht wird/daß der Schencke oder Wirth solchem Wein einen

einen gefährlichen Einschlag gegeben hätte / oder sonst färben/ schmieren/ fälschen / auch wol etwan mit der Wasserstangen schlagen thäte / wie etliche Schencken dessen bezichtigt / davon mannichem Menschen an seinen inwendigen Gliedern und Gesundheit/ unverwindlicher Schaden entsteht/ sol solcher Wein durch die jenigen/ so dazzu verordnet/ besichtigt/ gekostet und probiret werden/so er dermassen befunden / sol er von stund an auf die Gassen geschrottet / den Faß der Boden aufgestossen / und demselbigen Wirth das Weinschencken ein Jahelang verboten/und bey welchem zum andern oder drittenmahl solcher Betrug und Gefahr befunden/ solcher in derselben Gemein nicht gelitten noch geduldet werden.

### Von den Schrötern.

**W**elcher Wein oder frembde Bier gekauft hat / der soll solches durch die vom Rathe verordnete Schröter / und niemands anders abschrotten und einlegen lassen / und zu Schröter Lohn von einem jeglichen Eymmer Wein N. N. und von einem Faß frembd Bier/ so ein oder außgeschrotten wird / N. N. gegeben werden/ darüber sollen auch die Schröter weder Essen noch



noch Trincken / oder einigerley Gewinſt fordern  
oder heiſſchen.

## Von der Viſirer Ampt und Aufſicht.

**E**n jeglicher / der Wein einlegen laſſen will/  
der ſol/ ehe dann ſie auf ihre Lager kommen/  
den geſchwornen und verordneten Viſirer  
fordern/ und ein jedes Faß/keines außbeſcheiden/  
viſiren laſſen/ wie viel ein jeder Eymmer / Ohmen/  
Stübichen oder andere Stadtmaß halten thue/  
und ſoll dem Viſirer von jedem Eymmer N.N. ge-  
geben werden.

Solches ſoll der Viſirer in ein Register/von we-  
me der Wein erkauft iſt / und wer ihn eingelegt  
hat/ wie viel Faß inſonderheit gehalten/ auffzeich-  
nen / und die Verzeichnüß alle Monat des Rathſ  
Cämmerern überantworten/und ſol der Einkauf-  
fer und Schencke/ von jedem Eymmer Wein oder  
Meth / N.N. aber von Walmasier / Reinvall/  
Muſcateller/ ſo in Lagen gebracht/von einer Lager  
N.N. dem Rathe zu Erhaltung gemeines Nuzes/  
zu geben verpflichtet ſeyn/welches allwege von des  
Rathſ Cämmerern nechſt folgenden vier Wochen  
nach Überantwortung des Viſirzettels/ ſoll einge-  
bracht

bracht werden/ der Wein sey geschenckt oder nicht die auch über solches ordentliche Register halten/ vom weme es gegeben/ und wie viel/ auffzeichnen/ auch wie es die Noth erfordert / ihr Register mit des Visirers collationiren , und solches neben dem gemeinen Gute berechnen / dargegen ein Rath/ Seil und Schrot-Leitern zu halten schuldig seyn soll.

### Von den Trinck-Stuben.

**N**achdem auch gemeiniglich der Rath gemel-  
 iner Stadt zu nuß und gut/ einen Keller im  
 Rathhaus und Trinckstube zuverordnen  
 pfeget / darinnen man frembd Wein und Bier  
 schencket / da auch mehr Sicherung und Freyheit/  
 dann in andern Schenck-Häusern ist / damit um  
 ein jeglicher/ der darin zechen will/ solcher Freyheit  
 zugenießen/ Wissenschaft habe / soll sie auf einer  
 Tafel männiglich zur Nachricht in gemeldte  
 Trinckstuben gehangen werden / und welcher die  
 übergehet / sol vom Rathe unnachlässiger und  
 ernstlicher Straffe gewarten.

Und sollen derowegen diejenigen/ so sich solches  
 Kellers oder Trinckstuben gebrauchen/ Macht ha-  
 ben/ alle Tage um ein Uhr Nachmittage darauff  
 zu ge-



zu gehen/ so dann einer von gemeldter Stunde an  
 biß zu vier Uhren darauff bleibt/ sol er zu der Zeche  
 12. Groschen geben/ so aber einer sitzen bleibt biß  
 der Seiger viere schlägt/ und zechet biß zu acht Uh-  
 ren/ der sol 12. Groschen geben / kömmt er aber zu  
 vieren/ und bleibet biß zu 8. schlägen / der soll 12.  
 Groschen geben. Und ein jeglicher/ der zu ganzer  
 oder halber Zeche zu bleiben bedacht ist/ der sol dem  
 Schencken oder TrinckstubenKnecht/welcher son-  
 derlich darzu bestellet/ auferfordern/ sein Zechgeld  
 bezahlen.

Es sol auch einem jeden nachgelassen seyn/ daß  
 er Macht habe einen frembden Mann hinein zu  
 fordern/ zu einem Truncke / wann aber derselbige  
 alda verharret/ und zweene oder drey Trüncke thä-  
 te/ so ist derjenige / so ihn hinein gefodert hat / für  
 ihme halbe oder ganze Zeche / welche Zeit er da  
 bleibet/ zu bezahlen oder zu gelten schuldig.

Auch sol sich ein jeder / der auf solchen Keller o-  
 der Trinckstube zur Zeche gehet/ alles Geschreyes/  
 ungestümer Wort oder Geplätz / es sey mit Kan-  
 nen oder andern enthalten/und sollen die unziemli-  
 chen und unbilligen Spiele darauff nicht verstat-  
 tet oder nachgelassen werden/jedoch umKurzweil  
 willen/ sol auf Karten oder Bretspiel/ einer Macht  
 haben auf einen Sitz / als nehmlich/ von ein biß

Pp

um

um vier Uhr/ oder von vieren biß zu achten / jeder nach seinem Stand N. Groschen oder Gùlden zuverspielen/ als oft einer solches übergeheth/ sol er einem Rache N. Gùlden zur Straffe verfallen seyn. Es soll sich ein jeder des Orts / alles spöttlichen Zutrinckens gegen dem andern / damit er etwan Ursache zur Ungelegenheit an ihm haben mag/ enthalten/ von welchem aber solches mit Worten/ Gebarden/anreizen oder nöthigen geschehe/ sol zum ersten N. Groschen zur Buß verfallen seyn/ thut ers aber anderweit / so soll er N. N. Groschen geben/ und solches Geld besonder in eine Büchse gesamlet/ den armen Leuten ins Spital gegeben werden/ so aber einer zu zweymahl in darum gestraffet/ und darüber noch brüchig befunden / von dem soll hinforder kein Geld genommen / sondern wie gebräuchlich / solcher Gesellschaft und Trinckstuben müßig zu gehen/ gerweist werden / hiemit sollen aber Herren und frembde Leute nicht gemeynet seyn.

Item/ so einer den andern mit Schmähe/ Hohn/ Laster/ Schimpff/ Drau- und Scheltworten würde beleidigen oder antaßten/ als oft solches geschehet/ soll N. Gùlden zur Buß verfallen seyn / auch nichts weniger / so solches ad injuriam eines andern Ehr/Leymuth und gut Gerüchte gereichet/ soll solcher der gerichtlichen Straffe nicht entnommen/ und



und gleichwol nach rechtlichem Erkenntnuß / dem  
 jenigen / so er geschmähet / injurirt, oder geschol-  
 ten / gebürlichen Abtrag zu thun / schuldig seyn.

Ob auch einer aus bewegtem Gemütze / Trun-  
 ckenheit oder sonst aus Vergessenheit / mit der Hand  
 einem ein Maulschlag gebe / soll er N. G. lden dem  
 Rathe zur Buße verfallen seyn / zöge er aber ein  
 Messer / damit er einen andern zu stechen willens / sol  
 N. N. zur straffe geben / schlägt er oder wirfft damit /  
 sol er zu einen Gesellschaffter des Orts nicht mehr  
 zugelassen / sondern nach Verbrechung / an den Bür-  
 germeister gewiesen werden / der dann nach eines  
 jedern Verbrechung wol wird zu straffen wissen.

Würde aber einer freventliche Hand im Rath-  
 hauß oder Trinckstuben anlegen / daß er einen an-  
 dern verwund / solcher soll nach der höchsten Straf-  
 fe des Rathes / damit die Privilegia der Stadt er-  
 halten / selbigen nachgelebet / und also die Verbre-  
 cher gestraffet werden / daß ein solcher Friedbrecher  
 oder Freveler seine begangene Unthat nicht mehr  
 thue. Es sol auch ein jeder Schencke oder Trinck-  
 stuben Knecht / wann sich Hader oder Zwenracht  
 begeben / gar keinen verschweigen / sondern dem  
 Bürgermeister / Richter und Rath ansagen. Auch  
 soll der Schencke / wann der Selger neune ge-  
 schlagen / niemand / wie in andern Schenckhäu-

P p ij

fern

fern Wein oder Bier an die Derter zu bringen/  
noch Spiel zugestatten/ schuldig seyn/ wo aber sol-  
ches übergehen würde/ soll er dem Rathe N. Bü-  
den geben.

Es solle einem jedern volle Maß in seine Behau-  
sung gegeben werden / die Kanne umb gesaßten  
werth/ und bey welchem Schencken es anderst be-  
funden/ oder unrechte Maß gegeben wird / der sol  
seines Dienstes entsetzet werden.

Was ferner bey solcher Wein-Ordnung nach  
Ungleichheit der Land- und Städte in acht zuneh-  
men/ solches wird ein jede Obrigkeit ihrem Ge-  
branch und Lands-Gewohnheit nach/ wohl an zu  
ordnen wissen / damit an dem Wein kein Falsch  
oder Betrug gestattet werden.

### Bier-Ordnung.

**E**leich wie das Wein kauffen und verkauf-  
fen gute Aufsicht und Vorsichtigkeit erfo-  
dert/ also und gleicher gestalt ist auch in wol-  
bestellten Städten und Communen eine Bier-  
Ordnung sehr nüz und nöthig/ damit die Bürger-  
schafft nicht alzu sehr übersehet / oder von geizigen  
eigennützigen Leuten mit lossem Bier betrogen  
werde: Sintemahl wo keine Ordnung gehalten  
wird/



wird/die Leute leichtlich in solch Unwesen gerathen/  
also das demselben nachmahls/ wenns überhand  
genommen/ nicht wohl zu helfen/und kommen die  
Städte dadurch nicht in geringen despect und  
Verachtung.

### Vom Bierbrauen.

**E**s soll ein jeder Brauer/ Bier auf freyen  
Reißen Kauff zu brauen/ dasselbe in seinem  
Hause/auch über die Strasse selbst außschen-  
cken/oder durch andere außschencken lassen/Macht  
haben / und sollen zu einem jeden Mertz/oder frei-  
schen Bier zu achtehalb Fassen/ vier Scheffel/ vier  
Himpten gut wolgewachsen und gedrogt Maltz  
nehmen / und sol ein jedes Faß fünff Eymmer hal-  
ten.

Die Trantsteur oder Accise/ wird eine jede Dr-  
brigkeit nach Gelegenheit des Orts zu sehen wissen.  
Es sol aber kein Bürgers Kind / die Nahrung des  
Bierbrauens treiben / es sey dann achzehen Jahr  
alt/ alsdann und nicht ehe/sol er den gewöhnlichen  
Brauer Eynd schweren.

Zwo Personen sollen in einem Hause nicht  
Bier brauen/noch eine Person in zweyen Häusern/  
bey Strasse R. Gilden. Und sol ein jeder Brauer

P p iii

verz

verpflichtet und schuldig seyn / die Brauer-Ordnung zu halten / die ein Rath jedes Jahrs / nach Einkauf des Hopffen / Gersten / Holz / und nach anderer Gelegenheit machen wird / bey poen N. Gùlden.

Welcher zu Brauen zugeschickt / der soll solches auf einen namhafften Tag / den verordneten Cämmern um N. Uhr auf dem Rath-Hause anzeigen / und allda das Brauzeichen holen / er soll auch gedachten Cämmern von solchem Brauzeichen N. Gùlden geben / welche Gelder sie in Rechnung bringen / und einer Gemein zu gut berechnen sollen / dieweil zu Erhaltung Brauhäuser / Pfannen / Böttig / Braugeschir und Zuführen des Wassers / etz was ansehenliches auffgehet.

### Von Annehmung der Braumeister/ und was derselben Ampt sey.

**D**er Rath soll nicht mehr Braumeister annehmen / als nach der Zeit Gelegenheit vornöthen / und dieselbige auf ihr Ampt beehdigen / auch ein fleißig Aufsicht haben / das sie gut / düchtig / woltschmäckig Bier / einem wie dem andern Brauen / und da irgends Mangel an den Fäffern



fern oder Brauzengetze von ihnen befinden / als die  
faul oder stinckend/ daß sie solches in keinem wege  
gestatten/ sondern anzeigen/ und ihnen dagegen  
dürlich Zeug schaffen lassen.

Wer den Braumeister anspricht/ dem soll  
er zu brauen schuldig seyn/ für einem andern/  
und einem so viel als dem andern/ bey poen N.  
Gulden.

Der Rath soll Macht haben dem Brauer  
sein Lohn nach Gelegenheit zu setzen / und wie  
die Bierkieser den Bier-Kauff setzen und orde-  
nen/ darüber soll man nicht schreiten/ bey poen N.  
Gulden.

### Von Erbauung der Brau- Häuser.

**S**oll auch der Rath an beqveme sichere  
Orter/ die Bran-Häuser bauen / und wer  
darinn brauet/ von denen ihm die Gebühr  
gegeben / auch alsdann das Brauen in den Bür-  
ger-Häusern/ darbey vortheilhafftige Verdacht  
oder Feuers-Gefahr / nach Befindung vorhan-  
den/ gänzlich abgeschafft/sonsten aber einem jeden  
sein eigen Brauhauß zu behalten / und von neuen  
anzuwichten/ gestattet werden.

¶ p 10

Vom

## Vom Aufschencken des frembden Biers.

**E**s soll auch keiner frembde Bier öffentlich feil haben / in-oder ausserhalb des Hauses schencken / dann allein der Rath (oder welchem das von dem Rathe vergönnet) so gleichwol dahin verdacht seyn soll / daß solch Getrânck untadelhaftig / und in billigen Kauff dem einem wie dem andern gegeben werde / daß derentwegen sich keiner zubeklagen habe. Ein gebrauen Bier mag ein Bürger wol einziehen und aufschenschen. Und wird eine jede Obrigkeit nach des Orts Gelegenheit / die Drancksteuer oder Accise wol anzuordnen wissen.

In Hochzeiten und Kindtauffen / auch andern Fastnachts- und Pfingst-Gelagen / und in den offenen freyen Jahrmärkten / als lange die wehren / mag ein jeder frembd Bier einziehen / schencken / und seinen geladenen Gästen reichen und geben lassen / wie dann auch ein jeder von dem Wein und Bier / die er zu seiner und seiner Kinder Verlöbnuß / Hochzeiten und Kindtauffen / so weit und ferne er sich mit Anzahl der eingeladenen Gäste / publicirten Ordnung gemäß verhält / gebrauchen wird /  
der



der Accise (jedoch nach jedes Orts und Gelegenheit) befreyet seyn und bleiben soll / inmassen einem jeden zu seiner Haushaltung / und zu Behuff dero bey ihm beherbergenden Gäste/ frembde Bier und Wein / jedoch gegen Entrichtung der gebührenden Accise / einzuziehen / vergönnet/ dieselben aber unter dem Schein/aus dem Hause über die Schwelle zuverkäuffen / nicht gestattet werden.

Gleicher gestalt sollen auch diejenigen/so frembde Bier zu schencken befreyet seyn / gut Bier einzukäuffen/ dasselbe unvermenget und unverfälschet/ den Leuten umb gleichmäßige Bezahlung zukommen lassen/ und in allerwege darauf sehen / daß jederman rechte volle Maß / die mit des Raths Zeichen gemercket seyn/ gegeben werde.

### Von Bierkiesern und Schätzern.

**W**eiter sol auch in den Städten und Flecken/ da frembde Bier geschencket werden/ keiner Macht haben / einig Faß frembd Bier auffzuthun / es sey dann durch die verordneten Bierkieser oder Schätzer / nach billigem Wehrt gesetzt / und alsdann sol derselbige/ solch Bier im selben Wehrt / und nicht höher aufschencken.

P p v

Wel

Welcher aber die Bier: Ordnung und Sazung überfahren/ und einig Bier ungekieset/ oder höher dann ihm dasselbige gesaht aufzuzapffen/ oder in andere wege darwider handeln würde/ dem sol dasselbige Faß Bier von dem Rathe des Orts genommen/ und umb der Verbrechung willen darum gestraffet werden.

Wann ein Bürger oder Brauer in einer Stadt Bier außserhalb Landes verschicken wil / so soll er solches den Bierkiesern anzeigen / damit sie es zuvor kosten/ und wann sie dasselbe gut befinden/sollen sie das Faß mit des Raths Zeichen brennen/ wo aber das nicht geschicht / sollen die Thorhüter solches aus der Stadt zu führen/ nicht gestatten.

### Von dem Brau:Werck auff den Dörffern.

Nachdem sich auch in etlichen Dörffern die Einwohner unterstehen/nicht alleine Bier/ sondern auch gebranten Wein zu brauen/ und damit den Bürgern in den Städten / an ihren Brau:Wercken merckliche Verhinderung thut/ welches keines weges zu gedulden/ derowegen soll es die Obrigkeit an dem Ort da es geschicht/ bey hoher Straffe verbieten / daß gedachte Un-



te Unterthanen sich dessen gänzlich enthalten/ und müßigen/ im Fall es aber nicht geschehen/ und der eine oder ander hierüber betreten würde / gegen dem oder dieselben sol die Obrigkeit mit gesetzter Straffe ernstlich verfahren / darnach sich ein jeder zu richten.

### Von Wein-und Bierschencken in, gemein.

**D**ieweil sich auch vielmahls bey nächtlicher Weile in Schenckhäusern / auch außerhalb den Gassen / viel Ungeschicklichkeit und merckliche Unthat mit Morden und Haderen begeben / daß offtmals Unschuldige vorgewaltiget / und sonder einige Ursache / von truncken Leuten/ an ihrem Leibe und Leben beschädiget werden/wäre solchen folgender gestalt vorzukommen : Daß alle Abend die Glocke auf dem Rathhause umb neun Uhr/ alsbald der Seiger aufgeschlagen/ geläutet/ und nach solchem keine Gelage mehr zu halten oder zu spielen/in Wirths-oder Schenckhäusern gestattet werde. Es sol sich auch ein jeder Wirth und Schencke / einigerley Getränke aufzutragen oder zu verkäuffen / alsbald das leuten geschehen/ bey schwerer Leibesstraffe enthalten/unver-

verdächtige/ gewanderte und frembde Personen  
aber sollen hievon ausgeschlossen seyn.

Dierviel auch am Sonn-und andern Feyer-  
tagen / an etlichen Dertern Wein-und Bierschen-  
cken früh gestattet und gehalten werden / welche/  
und die es gestatten / vielmehr dem Geiz und Ei-  
gennuß nachtrachten/ dann daß sie die Ehre Göt-  
tes und sein Heil. Wort suchen / daraus offtmahls  
viel Übels erfolget. Diesem vorzukommen / sol  
keiner in seiner Behausung solches gestatten  
oder nachgeben / bey welchem Wirth oder  
Schenken solches befunden / sol dem Rathe  
R. Gilden unnachlässig zu geben schuldig seyn/  
würde es aber mehr und über solche Straffe  
bey ihm befunden / daß er sich solches Gebots  
nicht verhielte / sol ihm neben auffgelegter Straf-  
fe/ das Schencken ein Zeitlang nach Rahts Er-  
känntniß verboten seyn / welches den Wirthen/  
so öffentliche Gastung halten / gegen wanderen-  
de und reisende Personen / ihnen zu Essen und zu  
Trincken zu gelegener Nothdurfft zu reichen und  
geben/ unverbotten / es sol auch in-oder außershalb  
den Häusern an Feyertagen früh kein gebrannter  
Wein zuverkauffen gestattet werden/ wie oben im  
Land-Rath in der Policey-Ordnung gleicher ge-  
stalt angedeutet worden.

Von



## Von Garküchen.

**A**ls sich auch Leute mit Speiß und Herberge/ in Garküchen pflegen zu enthalten / und öffentlich vermercket und befunden wird/ daß viel verlauffene leichtfertiger Buben/ die keine Arbeit thun / mit täglichen Trincken und Spielen / auch andere Unzucht und Vermessenheit darinne üben/ als sol einem jeden Garkoch auf sein End und Pflicht eingebunden seyn/ daß er keinen über Nacht beherberge / er habe sich dann an ihm erkundiget / von wannen er / was sein Gewerbe/ und wie sein Nahme sey. Er sol auch einig Spiel/ wie geringe es auch sey / und andere Bosheit und Untugend keines weges gestatten / wird ers aber von einem oder mehren befinden / die sich seines Verbots nicht halten wollen / sol ers den Gerichten anzeigen.

Er sol auch keinen über zwey Nacht/ damit er zur Arbeit komme/ darinne dulden noch leiden/ er vermercke dann/ daß er nach Arbeit trachte / und sich sonst Arges bey ihm nicht zuvermuthen sey/ wan sich aber einer über zwey oder mehr Tage bey ihm verhielte / sol es der Garkoch den Gerichten anzeigen/ und wann es sich begeben / daß einer et-  
was

was zuverkauffen in die Garküchen brächte / darz auff sol er achtung geben / wie und was es sey / und woferne es etwas verdächtig / sol ers von stund an den Gerichten anzeigen / die sich darinne werden zuverhalten wissen. Würde es aber von ihnen übergangen / und nicht angesaget / oder daß er Schande und Laster ungebührlich nachgebe / sol er darum vom Rath in harte Straffe genommen werden / es sollen auch die Garköche im Schlachten / Besichtigung des Fleisches / und allen andern / den gesazten Ordnungen sich gemäß verhalten / und welcher die überschreiten wird / unznachlässige Straffe gewärtig seyn.

An welchen Orten nun solche Bier-Ordnung publiciret, da sol auch darüber gehalten / und sonderlich in dem Maaß die Gleichheit in acht genommen werden / zu welchem Ende der Rath in Städten die Faß oder Tonnen eichen / und die Stübichen Zahl drauff brennen lassen sol.

## Mühlen-Ordnung.

**E**s sol auch in jeder Stadt und wohlbestaltten Regiment / gute Nachtrachtung und Vorsicht geschehen / daß zu Beforderung

rung



zung gemeines Nuzes / etliche so viel des Orts  
Gelegenheit erfordert/ wohlerbaute Wasser-oder  
Wind-Mühlen angerichtet / und in esse erhalten  
werden / darzu denn zuörderst guter Ordnung  
vonnöhten/ damit alles richtig zugehe / und die  
Mahl-Gäste mit der Mehren nicht allzusehr über-  
nommen werden / wie denn oben im Land-Rath  
die Mühlen-Ordnung mit mehrern besagt.

## Der 1. Articul.

**E**rstlich sol ein erbahrer Rath nach erbau-  
zung der Wasser-oder Windmühlen / nach  
einem tüchtigen frommen Müller trachten/  
der auch gut und getreu Gesinde halte / zu wel-  
chem Ende denn der Müller und seine Knechte  
sollen beeydiget werden.

## Der 2. Articul.

**D**er das sollen Jährlich in Erwehlung  
eines neuen Rathes/ zweene aus dem Rath  
zu Inspector, die fleißige Aufsicht haben/  
daß in allen getreu / aufrichtig und redlich ge-  
handelt/ und niemand in den Seinigen übersetzt/  
betrogen oder zu Schaden gebracht/ verordnet  
werden.

Der

## Der 3. Articul.

**E**s soll auch ein gemeiner Mühlen-oder Meßkasten gemacht werden / also / daß er von oben / so weit allein / als man etlich Geträdig hinein schütten / und ohne Aufschliessung nichts wieder heraus nehmen / oder öffnen könne / sonst aber aller Ende wohl verschlossen sey / zu welchem die Verordneten die Schlüssel in guter Verwahrung halten sollen.

## Der 4. Articul.

**S**d nun jemand viel oder wenig auffzuschütten und zu mahlen hat / sol der Müller gegenwärtig nicht mehr / als den sechszechenden Theil jeder Maß / oder wie es an einem jeden Ort gebräuchlichen und herkommen / zum Mahl meßen davon nehmen / und selbiges selbst treulich in den Verordneten Kasten schütten / oder durch seine Knechte schütten lassen / solche Maße sol Rüpffern / und mit des Raths Zeichen gezeichnet seyn.

## Der 5. Articul.

**W**ann nun der Kasten voll / oder es sonst die Gelegenheit und Nothdurfft erfordert / sollen die Verordneten aus den Meß-Kasten



sten/was für Geträdig da ist/in Gegenwartigkeit  
und beyseyn des Müllers heraus messen / und da-  
von dem Müller sein Gebühr/ so gemeiniglich das  
vierdte Maas ist / für seine Belohnung zustellen.  
Was nun einem Rathe/ und der Gemeine zu ih-  
rem Theil zuständig / darüber ein ordentlich Re-  
gister halten/ zu jederzeit/ wann außgemessen/ an  
welchem Tag/ wie viel ein jegliches geweest/ auff-  
zeichnen/ mit Vermeldung / ob solches verkauft/  
welches doch mit Wissen und Verwilligung des  
Bürgermeisters und anders nicht verkauft wer-  
den solle/ und wann sie dann Befehlig erlanget/  
wem solches verkauft / wie hoch und wie theur/  
nahmhafftig vermelden/ so es aber außgeschüttet/  
wie viel dessen zu jedennmahl gewesen / Stückweis  
verzeichnen/ und auff gebüheliche Zeit alles/ es sey  
an Gelde oder Geträdig/ treulich/ auffrichtig und  
vollständig dem Rathe und den Verordneten aus  
der Gemeine/ wie vorgesagt/ berechnen/und was  
sich in richtiger Rechnung befindet / es sey an  
Gelde oder Geträdig / unnachlässig baar über-  
antworten sollen.

## Der 6. Articul.

**E**s ist auch an etlichen Dertern / zu verhü-  
tung des Betrugs/ der Gebrauch/ daß das  
Geträdig in der Mühlen gewogen/ und glei-  
ches

Da

ches

ches Gewicht / nach Abziehung der Mezen/  
am Mehl und Kleyen / von dem Müller muß  
wieder gelieffert werden.

#### Der 7. Articul.

**Z**u welcher Zeit und Ort auch die Gelegenheit  
gibt/ daß man auf der Mühle Schweine in  
der Mastung auflegt / die sollen mit Wissen  
Bürgermeister und Raths / durch der Berordnet-  
ten/ über die Mühle bestellet/ erkaufft werden / je-  
doch / daß zuvor mit dem Müller abgeredet wer-  
de/ wie viel der zu kaffen und in der Mastung zu  
erhalten/ biß so lange sie tüglich seyn möchten/ auf  
daß man sich damit nicht überladen / und mehr  
Schadens dann Frommens davon zugewarten  
habe.

#### Der 8. Articul.

**E**r Müller soll die Schweine in guter  
Wartung haben/ nicht allein auf sein Ge-  
sinde lassen/ sondern selbst darauff sehen/  
und so sie tüchtig und kauffgiebig seyn/ solches dem  
Bürgermeister anzeigen / mit dessen Willen sie  
durch die Berordneten der Mühlen / in beyseyn  
des Müllers verkauft oder geschäft / als viel sich  
nun die Kauff-Summa oder Wardierung be-  
trifft/ daran dem Rathe drey Theil / dem Müller  
wegen seiner Arbeit/ das vierdte Theil zugestellet/  
jedoch



jedoch mit diesem Bescheid/ was die Schweine in dem ersten Kauff/ so sie ein Rath an sich gebracht/ gekauft/ selbiges dem Müller an seinem vierdten Theil abgezogen / dem Rachte wiederum zuständig/ und von den Verordneten eingenommen werden.

## Der 9. Articul.

**M**it dem Malz in- und wieder aus der Mühlen zu führen/ sol es bey jegliches Orts Gewohnheit gelassen und darüber gehalten werden. Von einem jeglichen Malz aber zu mahlen und sacken/ sol man dem Müller N. N. geben/ wann derjenige/ so das Malz mahlen läset/ niemands darbey hat/ wird es aber einer selbst sacken lassen / darff man dem Müller nicht mehr dann N. N. geben. Diemeil aber viel Malz von fürze wegen der Tage und Forderung der Lente/ bey Nächtlicher weile/ unter Licht gemahlen muß werden/ sol man zu Lichtsteuer dem Müller N. N. geben.

## Der 10. Articul.

**E**r Müller soll sich ferners keines Ruhes weder heimlich noch öffentlich im geringsten nicht anmassen/ sondern sich an obgemelten genügen lassen / und daran seines vierdten

Da ij                      Theils

Theils gewarten/ wo es aber anders auffündig/  
sol er an Leib und Leben gestraffet werden.

Der 11. Articul.

**A**ls Zeug oder die Nothdurfft/ so zum Müh:  
lenwerck gehöret/ auch wie und was einem  
Müller/ an Vorrath des Mühlgeräths in  
seinem annehmen überantwortet/ und wie er das  
halten / und wiederum antworten sol/ darüber  
sol ein Inventarium gemacht / und allenthalben  
aufs allerbequemste und gerinste sich leiden wil/  
dadurch diejenigen/ so darzu verordnet/ in bestel:  
lung gehalten werden.

Der 12. Articul.

**E**sol allen und jeden Unterthanen (welche  
nicht auf beschehenes Verbot anderswo zu  
mahlen/ dreißig Jahr nacheinander auf ei:  
ner Mühlen sich des mahlens gebrauchet haben)  
an welchem Orte sie wollen/ jedoch innerhalb der  
Herrschaft Gebiete ( deswegen gleichwol die  
Nothfälle außbescheiden seyn ) darzu einmahl in  
dieser / das andermahl in einer andern Mühlen  
mahlen zu lassen frey: Niemandes aber ohne des  
gnädigen Landes-Fürsten ausdrückliche Bewil:  
ligung/ an frembden Orten zu mahlen zugelassen/  
gleichwol dasselbige / wann es auf eines unstreit:  
gen eigenthümlichen Grunde und Boden/ zu Be:  
förde:



förderung des gemeinen Besten ohne Schaden/  
Nachtheil oder Abgang der benachbarten Müh-  
len geschicht/ und die deßwegen interessirende/ so  
vorher vom gnädigen Landes-Fürsten darauff zu  
hören/ nichts beständiges darwider einzuwenden  
haben/und also cum causæ cognitione vergün-  
stiget werden.

## Der 13. Articul.

**E**s sollen auch die Berordnete zu den Müh-  
len/ zu jeder Zeit/ in Veränderung des/ ne-  
ben andern Raths-Rechnungen/ Rechen-  
schafft thun/ wie nachfolgendes ihr End und  
Pflicht mit sich bringt.

## Der 14. Articul.

## Der Müller Herren End.

**I**hr sollet schweren / daß ihr das Mühlen  
Herren Ampt/ und was demselben anhan-  
gig ist/ darzu ihr verordnet und gesetzt seyd/  
treulich verwalten/ auch fleißig Aufsehens haben/  
daß der Zimmermeister und die Müller / in allen  
Mühlen / in-und ausserhalb der Stadt belegen/  
sich in ihrem Ampte / vermöge ihrer Pflichte und  
Ende/ getreu und fleißig verhalten / daß ihr auch  
von euerem Ampte/ wegen Aufnahmen und Auf-  
gaben/ alle Jahr dem Rathe und Raths ge-  
schwornen/ vollkommene Special-Rechnung thu n

Da iii

u n

und des Raths und gemeiner Stadt Geld und Gut/ ohne ihr Erlaubnuß auch Rathsgeschworne Wissenschaft nicht unredlich genießen/ sondern zu dem Ampte gebrauchen/ und des Raths und gemeiner Stadt beste prüfen und befördern/ und Schaden vorkommen sollet und wollet/ alles nach euren fünf Sinnen/ als ihr best könnet und möget/ so wahr euch Gdt helffe und sein H. Wort.

Diueil oben im 10. Capitel des Consilii provincialis oder Land-Raths allbereit von dem Mühlenwerck in einer besondern Ordnung nach Nothdurfft gehandelt/ als achte ich unnöhtig dieses Thrts weitläufftig davon zu discuriren/ oder dasjenige/ was allbereit geschrieben/ und in diesem Tractat gemeldet/ weitläufftig zu repetiren/ sondern wil vielmehr hiemit den günstigen Leser an jetzt gemeldten Ort remittiren/ allda diese materia mit mehrem tractiret und außgeführt wird.

## Becker-Ordnung.

**D**amit der gemeine Nutz auch des Brodtbackens halben befördert/ und die Armuth/ so selbst zu backen Unvermögens/ mit dem Brodt-Kauff nicht zu sehr übersetet noch



noch beschweret werde/ wie leider an vielen Orten geschieht/ als soll die Obrigkeit in einer jeden Stadt / Gericht oder Flecken / fleißige Aufsicht haben/ und solchem Unheil / durch eine richtige Becker-Ordnung/ so viel möglich / bey Zeiten steuern und wehren / damit die Armuth nicht Noth leide.

### Von Brodtschauern und ihrem Ampt.

**E**s ist hochnöthig/ daß in einer jeden Stadt und grossen Commun verständige/fleißige und unverdächtige Leute zu Schatzmeistern oder Brodtschauern bestellet und verordnet werden/ die da fleißige Achtung haben auf das Brodtbacken / damit dasselbe nach dem Gewicht recht gebacken / und jederman in rechtmäßigem Kauff gelassen werde. Zu dero Behuff sie nach steigen und fallen des Kornkauffs/ als Michaelis/ Weynachten und Ostern / oder zu ander Zeit / nach Gelegenheit des Jahres/ ein gewisses Gewicht setzen und verordnen/ nach welchem die Becker ihre Semlen und Brodt backen und verkauffen sollen. Es kan aber solche Unordnung auf nachfolgende Weise geschehen.

29. 10

(Es

(Es ist aber althiero zu behalten / daß wo es Rort-  
häuser oder ander dergleichen Scheffel seyn/ von guten  
Gr. wo es aber Braunschweigische Himpten seyn/  
von Marien Groschen geredet wird.

**Tabula, wie man das Brodt nach der  
Gewicht und Kornkauff backen sol.**

| Scheffel oder<br>Him-<br>pten<br>No-<br>cken.<br>g-gr. | Das<br>g-gr.<br>Brod<br>hat<br>Pf. | Loth | sechs<br>Pfen.<br>alg<br>Brod<br>hat<br>Pf. | Loth | Drey<br>Pfen.<br>alg<br>Brod<br>hat<br>Pf. | Loth |
|--------------------------------------------------------|------------------------------------|------|---------------------------------------------|------|--------------------------------------------|------|
| 6                                                      | 10                                 | =    | 5                                           | =    | 2 $\frac{1}{2}$                            | =    |
| 7                                                      | 8 $\frac{1}{2}$                    | 2    | 4 $\frac{1}{4}$                             | 1    | 2                                          | 4    |
| 8                                                      | 7 $\frac{1}{2}$                    | =    | 3 $\frac{3}{4}$                             | =    | 1 $\frac{3}{4}$                            | 4    |
| 9                                                      | 6 $\frac{1}{2}$                    | 5    | 3 $\frac{1}{4}$                             | 1    | 1 $\frac{1}{2}$                            | 5    |
| 10                                                     | 6                                  | =    | 3                                           | 1    | 1 $\frac{1}{2}$                            | 1    |
| 11                                                     | 5 $\frac{1}{4}$                    | 6    | 2 $\frac{1}{2}$                             | 7    | 1 $\frac{1}{4}$                            | 3    |
| 12                                                     | 5                                  | =    | 2 $\frac{1}{2}$                             | =    | 1 $\frac{1}{4}$                            | =    |
| 13                                                     | 4 $\frac{1}{2}$                    | 3    | 2 $\frac{1}{4}$                             | 1    | 1                                          | 4    |



|    |                |               |                |               |               |               |
|----|----------------|---------------|----------------|---------------|---------------|---------------|
| 14 | $4\frac{1}{4}$ | 1             | 2              | 4             | 1             | 2             |
| 15 | 4              | $\frac{1}{2}$ | 2              | $\frac{1}{2}$ | 1             | $\frac{1}{2}$ |
| 16 | $3\frac{3}{4}$ | $\frac{1}{4}$ | $1\frac{3}{4}$ | 4             | $\frac{3}{4}$ | 6             |
| 17 | $3\frac{1}{2}$ | $\frac{1}{2}$ | $1\frac{1}{4}$ | $\frac{1}{4}$ | $\frac{3}{4}$ | 4             |
| 18 | 3              | 10            | $1\frac{1}{2}$ | 5             | $\frac{3}{4}$ | 2             |
| 19 | 3              | 5             | $1\frac{1}{2}$ | 2             | $\frac{3}{4}$ | 1             |
| 20 | 3              | $\frac{1}{2}$ | $1\frac{1}{2}$ | $\frac{1}{2}$ | $\frac{3}{4}$ | $\frac{1}{2}$ |
| 21 | $2\frac{1}{4}$ | 3             | $1\frac{1}{4}$ | 5             | $\frac{1}{2}$ | 6             |
| 22 | $2\frac{1}{2}$ | 7             | $1\frac{1}{4}$ | 3             | $\frac{1}{2}$ | 5             |
| 23 | $2\frac{1}{2}$ | 3             | $1\frac{1}{4}$ | 1             | $\frac{1}{2}$ | 4             |
| 24 | $2\frac{1}{2}$ | $\frac{1}{2}$ | $1\frac{1}{4}$ | $\frac{1}{2}$ | $\frac{1}{2}$ | 3             |

Darmit über solcher Taxation desto steiff und fester gehalten werde/sollen die verordnete Schatzmeister und Brodtschauer alle Wochen zu unterschiedlichen Tagen / damit die Becker sich nicht darauff versehen können / in der Becker Häuser/

D q v

oder

oder da sie das zu leicht befinden / ins Spital schicken/ die Ubertreter auch ohne Nachlassung büßen und straffen.

Wann die Verordnete befinden / daß das Brodt nicht gungsam aufgebacken/ sollen sie das selbe mitten aufschneiden/ und da es unrecht befinden/ die Becker wie gemelt / nach Gelegenheit der Ubertretung und Verlust des Brodts unnachlässig straffen.

**Daß die Becker schön Brodt / und daneben einen guten Vorrath haben.**

**E**s sollen auch die Becker schön Weizen und Roggenbrod haben / wie es in den benachbarten Städten gebacken wird. Und damit solches desto besser geschehen möge / sol ein jeder Becker darzu bedacht seyn / daß er allezeit einen guten Vorrath an Korn/Mehl und Holze bey sich haben möge und selbiges durch die Schatzmeister/ ob es tüchtig oder nicht/ besichtigt werden.

**Von frembden Beckern.**

**F**rembden Beckern soll allein auf die Wochenmärkte ihr Brodt und Semmeln nach Geträndigs Kauff feil zu haben und zuverkaufen.



känffen/ vergönnet seyn/ doch also/ daß selbiges allzeit etwas mehr am Gewicht habe / dann das Eingebackene/ da es wiedrig oder nicht gar besunden/ den Hauß-Armen verfallen seyn/ sie auch die Becker damit / was es den Tag gelten wil / los schlagen/ nicht wieder aus der Stadt / und keines Weges einsetzen/ auch derjenige / der Einsetzung nachgiebet/ nicht ungestraffet bleiben.

### Von Lohn-Beckern.

**D**ie Lohn-Becker/ welche andern für Geld backen/ sollen dasselbe fein außbacken / und von einem Scheffel mehr nicht denn 12. Back-Lohn nehmen. Wolte aber jemand klein rund Brodt backen lassen/ soll das Back-Lohn etwas höher seyn.

Es sollen aber die Becker mehr Sauerteig nicht/ als was sie nach dem Gewichte (wornach sie denselben außgeben sollen/) außgethan/ wider nehmen / und die Leute darin nicht verwortheilen.

Weil denn an solcher Ordnung mercklich gelegen / und in einer jeglichen Stadt zu Beförderung und Erhaltung des gemeinen Wesens sehr nutz und nöthig/ als sol die Tabula taxationis

tionis allen Beckern zugeschicket / und nach Zeit und Gelegenheit der Jahre unverbrüchig darüber gehalten / und die Armuth über das nicht beschweret werden.

## Schlächter/ Fleischer oder Metzger Ordnung.

**N**achdem auch eine jede Gemeinde mit Fleisch/ Brodt/ Wein/ Bier/ und andern nothdürftiglich muß versorget und versehen werden / damit darinnen kein Mangel vorfalle/ auch mit theurem Kauff/ untüchtiger Waare/ oder andern / der gemeine Mann nicht übernommen oder hintergangen werde / ist sonderlich eine Obrigkeit hierinnen gute Ordnung zu machen/ und darüber unverbrüchlichen fest zu halten/ schuldig/ wie bißher angezeigt.

So viel nun die Schlächter belanget / sol einem jeden / der von dem Rath für ein Bürger angenommen/ und ihm zu schlachten vergönnet ist / so viel Vieh / als er vertreiben kan und mag / zu schlachten und zu verkäuffen/ nachgelassen werden/ jedoch/ daß sich ein jeglicher/ der zu schlachten anfähet/ des Raths Ordnung/ Statuten und Satzungen/ die sie auffgericht / und von dem ganzen Handwerck angenommen ist / in Schlachten/ Käuf



Käuffen und Verkäuffen allezeit gemäß und gehorsamlich verhalte/ welche Ordnung ungefährlich auf nachfolgende Punct kan gestellet und verfaßet werden:

## Der 1. Articul.

**A**ß in den Städten / Gerichten und Flecken / von einer jeden Obrigkeit / sonderer Fleischhauere verordnet / und darzu verordnet werden/die alles Fleisch/ehe denn es geschlachtet und verkauft wird / daß es gesund und nicht Wüßelsüchtig/ Trächtig/ Wolffbeißig/ Weinbrüchig/ Anbrüchig/ Keudig / Unzeitig und zu Jung/ Würmig/ Madig/ Fünicht/ oder sonsten in ander Wege Tadel und Bresshaft sey/ beschauen / und so es untauglich/unrein und schadhafft befunden/ zu Schlachten/ in die Bäncke tragen und verkäuffen nicht zulassen / sondern hinweg zu thun gebieten/bey Verlust des Fleisches/ und N. N. Straffe/ halb dem Rathe/ und halb dem Handwerck zu geben.

## Der 2. Articul.

**A**mit im Schazen den Fleischern nicht zu nahe geschehe / so sol ein jeder bey seinem End schuldig seyn / des abgeschlachten Viehes/ rechten Einkauf zu berichten / auff daß man den Auskauff darnach auff billige Masse setzen könne / bey Pöden des Meinendts. Der

## Der 3. Articul.

**E**s sollen die Fleischer die Tafel / darauff die Schaker den Rauff des Fleisches schreiben/ aufhängen / damit männiglich sehen möge/ wie theuer solch Fleisch geschäzet ist / bey Straff R. Gulden.

## Der 4. Articul.

**A**lle Fleischer oder Metzger/ sollen das geschlachte Viehe nicht zerhauen / auch das geringste davon nicht verkauffen / es sey denn eine Nacht zuvor aufgehendet und wohl erkühlet/ auch von den geschwornen Schachmeistern besichtigt/ gewogen und taxiret, wie ein Pfund/ imgleichen wie Kopff/ Kröse/ Kaldaunen/ Herzh/ Lebern und Lungen zu geben sey / und wie sie dasselbe schätzen/ darbey soll es bleiben/ auch die Fleischer des Sonnabends oder Sontages kein Fleisch im Hause/ besondern allein in Scharren verkauffen/ bey Pöden R. R. Gulden/ so oft dawider gehandelt.

## Der 5. Articul.

**E**s sol auch ein jeglicher der Fleisch feile hat/ wann dasselbe geschäzet ist/ einem jedern/ er sey Reich oder Arm / kein Fleisch um sein Geld in der Banck versagen/ und sprechen / es sey vorhin



vorhin verkaufft / die Leute also darmit abweisen/  
sondern einen jeden ohne Weigerung zu kauffe ge-  
ben/ doch nicht / daß er einem das beste oder auch  
das schlimmeste hauen solte / wie auch niemands  
ander Fleisch/ denn das er gefeilschet / zu nehmen  
genöthiget werden / weder gewogen noch unge-  
wogen/ in keinerley Weise. Zu dem sol kein Flei-  
scher jemand die Lunge/ Leber/ Füße/ Wampen/  
Magen/ Würste oder was das wäre zu nehmen/  
ansinnen/ oder mit Versagung anders Fleisches  
gleichsam zwingen.

## Der 6. Articul.

**N**ach sol ein. jeglicher Fleischer recht Gewicht  
haben / mit der Stadt Zeichen bezeichnet/  
und einem jeden/ der von ihm Fleisch kaufft/  
darmit wägen / und alle Schalen / darauff die  
Fleischer ihr Fleisch wägen/ flach seyn/ auf daß  
nichts bey und neben die Gewichte möchte gelegt  
werden.

## Der 7. Articul.

**A**lle Fleischer sollen von Pfingsten biß zu  
Weynachten Hämeln / und wieder biß auff  
Pfingsten Kälber/ wann die am feisten  
seyn/ wie auch eins durchs ander / was zu bekom-  
men/ schlachten.

Der

## Der 8. Articul.

**D**ie Fleischer sollen das Viehe / wenn es geschlachtet / mit seiner eignen Haut nicht bedecken / sondern es offen und in der Luft hangen lassen / auch kein Fleisch auffblasen / streichen / erheben / färben / mit Lumpen inwendig untersetzen / oder sonst in einigerley Weise verfälschen / und ihm ein Ansehen machen

## Der 9. Articul.

**E**s sollen die Fleischer auf einem Laden nicht zugleich zweyerley Fleisch / als Ochsen / Kühe / Hämeln / Bock / Schaaf und Ziegenfleisch feile haben / den Verdacht der Vermischung / der sie sich durchaus enthalten sollen / zu verhüten.

## Der 10. Articul.

**U**m Zehenden sollen sie an den Hämeln das äußerste Fellwerck mit der Wolle am Schwanz sitzen lassen / damit man Hämeln und Ziegenfleisch zu erkennen habe.

## Der 11. Articul.

**E**in Kalb / so geschlachtet wird / sol unter drey oder vier Wochen seyn / bey Pöen N. Gilden / und Verlust des Fleisches.

Der





selben darff nichts geschlachtet werden/ bey Vermeidung des Handwercks/ ein viertel Jahr.

Der 16. Articul.

**D**erweil die Leute / so ins Haus schlachten offtmahls von den Fleischern übersehet werden / sol man ihnen nicht mehr geben als:

Für einen Ochsen/

Für ein gemein Kind/

Für eine Kuh/

Für ein Schrottschwein/

Für ein Speckschwein/

Für ein Kalb/

Für einen Hamel.

Für ein Lamm/

Von einer Ziegen.

} 12. Groschen zu  
schlachten.

Der 17. Articul.

**F**rembde Fleischer mögen in den freyen Wochenmärkten auch wohl Fleisch auf freyen feilen Rauff zu Märkte bringen / es soll aber den Abend zuvor geschlachtet / und von den Geschwornen/ Gildemeistern der Fleischer / beneben den Schakmeistern besichtigt / und wie das ander aucheingesetz und geschähet/ und sie die frembden Fleischer beneben den andern in den Fleischbäncken feil zu haben/ gerweiset werden.

Der



## Der 18. Articul.

**E**s soll sich ein Rath ausdrücklich vorbehalten/ wann sich die Fleischer der Ordnung nicht gemess verhalten/ und daraus der Gemein Ungelegenheit entstehen würde/ den Frembden Schlächtern zu erlauben / daß sie alle Tage auf den Marckt / gut und gesund Fleisch / iest berührter massen / in die Stadt zu kauffe bringen mögen.

## Der 19. Articul.

**E**s sollen auch die Fleischer ihre Gesellen und Gesinde / gegen die/ so vom Rathe zum Fleischschauen verordnet/ desgleichen auch dem Kutler auf dem Schlachthofe und seinem Gesinde/ oder des Raths Dienern/ aller unziemlichen Scheltworten / es wäre im Schlachthofe/ Fleischbäncken oder anderswo / heimlich oder öffentlich/ schmähen/ hohnsprechen/ und dergleichen böses Nachreden / auch sonst aller hönischen und spöttischen Wort/ gegen die Leute enthalten/ bey Pöen R. R. Gùlden.

## Der 20. Articul.

**E**ngleichen die Fleischer / sollen unter die Würst / kein Rindern/ Kühe/ Hämeln/ Schäfen / Ziegen/ Böcken und Kälberblut nehmen / vielweniger die Heng und Kaldaunen  
Rr ij mit

mit untermengen / besondern allein / was von Schweinen in die Würst gehört / genommen werden.

## Der 21. Articul.

**S**ie sollen auch keine Würste unbesichtigt der Geschwornen / aus ihrer Gewalt kommen lassen / und keine Würste in andere dann in Schweinedarm / allein Bratwürste mögen sie in junge Rinderdarm so nicht eingesalzen seyn / füllen / bey Straffe 2. Gulden / halb dem Rathe / und halb dem Handwerke.

## Der 22. Articul.

**W**it allem sinnichten Schweinefleisch soll es bey Besichtigung bleiben / daß ein jeder / so solches feile hat / ein Fleischmesser über sich stecken soll / oder aber wo es gebräuchlich / daß sie an einem besondern Orte feil haben / soll es auch dabey gelassen werden.

## Der 23. Articul.

**E**rner sollen auch die Fleischer mit ihrem Viehe / so sie erkaufft haben / der gemeinen Trifft oder Wende / der sich ein Hirte mit gemeinem Viehe gebrauchet / mit ihren Ochsen unbedrungen lassen / bey Straffe 2. Gulden / sie mögen aber mit ihren Schöpfen und Schaafen den gemeinen Hirten nachhüten.

Der



## Der 24. Articul.

**D**ie Fleischergeſellen ſollen ihren Meiſtern  
und Herren / das Viehe ſo ſie erkauffen/  
nicht theuer anſchlagen/ denn ſie es erkaufft  
haben/ bey welchen es außſündig gemacht wird/  
ſollen auf dem Handwercke nicht gelitten/ und mit  
dem Gefängniß geſtrafft werden.

## Der 25. Articul.

**A**lle dieſe Articul und Punct/ mag der Rath  
jedes Orts vorbehalten / zu mehrern und zu  
mindern / oder ganz und gar aufzuheben/  
und andere zu machen/ nachdem es ihnen jederzeit  
gelegen iſt/ was dem bemelten Handwerck / allen  
Einwohnern und Gemeinen dieſer Stadt N.  
dienlich/ bequeme und zuträglich ſey/ nach Vermö-  
ge und Inhalt ſolcher Ordnung.

Den Fleiſch-Kauff belangend/ weil man aus  
Ungewiſſheit des Kauffs in allen und jeden Städ-  
ten und Flecken / das Pfund auf kein Gewiſſes  
ſehen kan/ als ſollen jedes Orts / wie oben allbe-  
reits erwehnet / gewiſſe Schatzmeiſter verordnet  
und beeydiget / und denſelben eingebunden wer-  
den/ daß die Fleiſcher ( welche dann darzu bey  
Verluſt des Fleiſches und anderer Straffe / ver-  
pflicht ſeyn ſollen ) ihnen den Einkauf des ge-  
ſchlachten Viehes/ es ſey an Ochſen/ Rindern/

Nr iii

Hä-

Hämeln / Kälbern / Schweinen und andern  
getreulich offenbahren / und sie die Schatz-  
meister / darauff den Kauff / wie ein Pfund  
gegeben werden soll / setzen / auch die Fleischer /  
ehe dasselbige besichtigt und taxiret, nichts auß-  
wegen sollen.

## Ordnung wegen der Hand- wercks-Leut.

**I**n einem Ding Ordnung und Auf-  
sicht vonnöthen / so ist solches sonder-  
lich bey den Handwercks-Leuten von-  
nöthen / damit dieselben ihrer Privilegien,  
Zunft und Zünningen nicht mißbrauchen / oder  
die Waare ihres Gefallens steigern und auß-  
schlagen / deme vorzukommen / soll die Obrig-  
keit zu Beförderung gemeiner Stadt und Wes-  
sen / neben der Ordnung pro ratione tem-  
poris eine gewisse Taxam machen / wie es im  
verkäuffen allerhand Waaren zu halten / damit  
sich die Handwercks-Leute darnach zu ach-  
ten / und niemand über die Willigkeit  
vervortheilet und beschweret  
werde.

Von



## Von den Zünfften und Gilden.

**E**s sollen alle Handwercker/ keine außgenom-  
men/ Copey ihrer habenden Gilden/ Privi-  
legien, dem Rathe aufcultirer, auch dabey  
anfänglich das Original vorlegen und aufweisen/  
damit im Fall/ wegen ihrer Morgensprache/ Zu-  
sammenkunft/ Gefälle und Straffe/ oder in ande-  
re Wege vorfallenden Streits und Unrichtigkeit/  
nach Billigkeit darinnen mögen besprochen wer-  
den / und sollen die Handwercker sich in allen In-  
nungs-Articul gemess verhalten.

Es mag auch ein Rath jedes Orts vorbehalten/  
alle Articul und Puncta/ zu mehren/ mindern oder  
ganz aufzuheben/ und andere aufzurichten/ nach  
dem es den Einwohnern und ganzer Gemeine  
nützlich/ beqvem und zuträglich ist.

Von Gewandschneidern und  
Kramern.

**A**lle Gewandschneider und Kramer / auch  
alle Händler in gemein/ so mit Gewand und  
Kramwaaren bey Stücken oder nach El-  
len-Zahl ihr Gewerck/ Nahrung und Handel treib-  
en/

Kr 19

ben/

ben/ weil fast unmöglich / daß man alle Sachen und jede Ellen absonderlich / wegen mancherley Unterschied der Waaren / auch dessen auf allen Messen entweder steigenden oder fallenden Kauffs / eine beständige gewisse Taxation Ordnung machen kan/ als sollen dieselben wie viel deren sind/ in Städten/ vermittels leiblichen Eydes ihre Handel-Bücher / oder sonsten beglaubten Schein des Einkaufs vorlegen / darauff ihnen im verkauffen der achte Pfennig zum Gewinn verordnet werden/ also daß sie dasjenige / was um 7. Thaler zu stehen kömmt / höher nicht denn um 8. Thaler geben / derowegen sie den gebührliehen Eyd jedes Orts Obrigkeit für sich/ ihre Gesellen/ Kram-Knecht und Jungen / unablässig leisten/ und dasjenige was sie also versprechen/ in gebührllicher Observanz halten/ bey Straffe des Meins Eyds.

Damit nun aber den Einkauf nicht allein der Kram/ sondern auch aller anderer Waaren und Victualien/ desto besser wissen/ und die Kramer und Handelsleut in Vorlegung der Handelsbücher die Obrigkeit/ wie auch im Verkauffen den Käufer nicht übersehen noch betriegen mögen/ als kan man Quartalich und sonst auf den Messen aus vornehmen Handelstädten die gewisse Current oder



oder Verzeichnuß des Einkaufs aller Waaren holen/ und mit demselben ihre Handel-Bücher conferiren lassen.

Es sollen aber die jenigen/ so von frembden Gewand einen Laden halten / das Englische Tuch nicht auf der nähe/ sondern in rechten Handelstädten/ als zu Embden/ Hamburg/ Stade/ oder sonst des Orts/ da es am wolfeilesten zu bekommen/ einkauffen / damit der gestalt allerhand Theuerung nach Möglichkeit verhütet bleibe.

Nach solcher und dergleichen Verordnung sollen sich auch alle Ausländische Hausierer/ und andere/ so in Städten das Gewand zum feilen Rauff bringen/ bey Vermeidung willkührlicher Straffen/ und confiscation der Waaren/ reguliren, gute richtige Maß/ Ellen und Gewicht halten/ und darinn/ wie auch mit untuglicher/ alter/ verlegener Waare/ niemand übersehen oder betriegen.

### Von Tuchmachern.

**E**s soll ein jeder Tuchmacher bedacht seyn/ daß er was guts mache / und dem Gewand de seine rechte Breite und Rahmen gebe/ es auch nicht anders täuffe / und etwa im geringern Rauff/ so viel möglich/ wie in den benachbarten Städten üblich/ und also einen jeden unversteigert lasse/ bey poen R. R.

R r v

Was

Was die Wandmacher machen/ sollen sie nicht ehe öffentlich feile haben/vielweniger verkauffen/es sey dann von den Schauern/die Länge und Breite/ auch Tüchtigkeit halben besichtigt/wardieret/und der Gewandschneider Gilde Siegel daran gehenget worden / auch nicht ehe in die benachbarten Städte verkauffen/ sie habens denn zuvor zwene Wochenmärct in der Stadt öffentlich feile gehabt.

### Von Goldschmieden.

**D**erweil auch von etlichen Goldschmieden/ das Silber mit aller Gefährlichkeit/ in ungleichem Halt verarbeitet wird/ soll derhalben alles Silber/ so die Goldschmiede verarbeiten eine jede Mark/ vermöge der Reichs-Ordnung/ in Reformirter Policen-Ordnung / zu Frankfurt Anno 1577. vierzehnen Loth seines und Brant Silbers halten.

Und soll ein jeder was er an Silber oder Gold/ es sey bestellt oder nicht / in oder außserhalb der Stadt verarbeitet/ dasselbe zuvor vermittels seines gethanen Eydes/ auf die Prob und Schau/ die an allen Orten/ da die Goldschmiede geessen // durch die Obrigkeit/ vermittels der darzu sonderlich beendigt



endigten Rathspersonen oder geschwornen Meistern verordnet/ geben/ und was also probiret/darzauff soll der Goldschmid sein eigen Zeichen / und der Stadt/ darinn er gegessen ist/ schlagen.

Sie sollen auch niemand wieder Billigkeit übersehen/ sondern sich an ziemlichen Lohn begnügen lassen/ das Gold oder Silber/ so gut sie es empfangen/ wieder geben / darzu keine falsche Steine den Unverständigen für gute Steine verkauffen/ unter gut Reinisch Gold nichts vermengen/ viel weniger Messing oder Kupffer vergulden / alles bey Vermeidung der Straffe/ welche die Obrigkeit einem jeden Ubertreter/ nach gestalt der Arbeit und Betrugs/ unnachlässig auflegen wird. Wolte aber jemand getrieben/ geetzte/ durchbrochene oder künstreichere Arbeit verfertigen lassen/ soll mit ihm sonderlich jedoch nach Billigkeit gehandelt werden.

### Von den Kannengießern.

Nach dem auch in dem Zinnen Geschirz großer Betrug gefunden wird / daß die Kannengiesser das Zinn mit übermäßigem Zusatz des Bleyß vermischen/ ist derhalben nothwendig/ daß hierinn eine gewisse Proba gemacht werde/ als sollen die Kannengiesser/ so in einer jeden Stadt

Stadt gessen/ auf das Gefäß oder Geschir/ das sie verkauffen/ auf zehen Pfund Zinn / nicht mehr denn ein Pfund Bley zusetzen/ und darauff eines jeden Zeichen/und des Raths Wapen/darunter er gessen/ gepräget werden.

Würde sich aber bey einem oder mehr Kammengießern befinden/ daß sie in ihrer Arbeit die obgemeldte Ordnung nicht halten/ sondern hiemit Gefahr oder Betrug gebraucht hätten/ derselbige/ so also ergriffen/ soll der Dbrigkeit unter deren er saß/ hafftig/ jedesmahls 2. Gulden Straffe/ und den halben Theil an Zinn-Geschir/ gegen dem Käufer verwircket haben. So aber jemand halb Gut sonderlich begehren und bestellen würde/ mit demselben soll sich der Kammengiesser nach Billigkeit vergleichen.

### Von den Schneidern.

**I**n wegen der Schneider/ und ihrer unbilligen Übersetzung/ ist viel Klagens und Beschwerens/ und muß fast ein jeder das Geizne von ihnen wiederum kauffen / derhalben sollen Bürgermeister und Rath dißfals ein Aufsehens haben/ und wo möglich/ mit zuthun der Geschwornen Bildemeistern/ eine richtige Ordnung machen/ wie



wie viel man von einem gemeinen Stücke Zeugens nehmen soll/und daß gleichwol die Armen und Unvermögenden / so den grossen Meistern nicht gleich schneiden können / auch nicht gar verstoffen / sondern nach Gelegenheit mit in acht genommen werden. Würde dann einer straffbar befunden / und der sich nicht weissen lassen wolte/der soll nach befindung/zuerster Straffe gezogen / und da sie mit allerley übersetzen nicht nachlassen würden / allen frembden Schneidern in der Stadt zu arbeiten vergönnet werden.

Ferner soll den Schneidern aufserleget werden/ daß sie nicht mehr Materi / denn zu einem jeden Zeug gehöret/fordern/auch einem jeden aufbegehren die Kleider in beyseyn und in seinem Hause zuschneiden/ und es also machen/ daß die Leute die Kleider nicht noch einmahl von ihnen kauffen müssen / sintemahl unmöglich/ nach Gestalt und Beschaffenheit der mancherley Trachten und Muster/eine algemeine durchgehende Ordnung zu machen.

### Von Schustern und Gerbern.

**D**ie Schuster sollen ihre Waaren wehrhaft und also machen/ daß niemand übersezt werde/ darauff dann der Rath fleißige Ach-

Achtung geben / und die Verbrecher nach gestalt der Ueberfahung straffen / auch auff solchem Fall / täglichs frembde Schuster auf dem Marckte ihre Waare feile haben / und einen jeden kauffen lassen soll.

Die Gerbkühlen sollen vorm Thore / oder ja in absonderlichen Dhrtten gehalten werden / ein jeder Frembder / der aus der Stadt rauch Leder führen will / soll dem Rathe von jedem Gilden N. N. geben. Item / wann ein Außländischer und Frembder Leder zu feilem Kauff in die Stadt bringet / der soll vom Gilden auch N. N. geben / so er anderst allda Geld löset.

### Von den Schmieden.

**D**erweil der Schmiede Handwerck hochs nöthig / und vielfältig gebrauchet wird / das mit sich aber weder Frembde noch Einheimische zu beklagen haben / daß sie von den Meistern in der Arbeit / mit dem unziemlichen Gewinst übernommen werden / soll ein Rath sie dahin halten / daß sie zu ihrer Arbeit gut / düchtig / unbruchhaftig Eisen nehmen / und ein jeder seine Arbeit bezeichne / so dann nach Eisen und Kohlen kauff / gefestem Tag gemäß verarbeite / bey Vermeidung Straffe.

Von



Von Kleinschmieden / Spörern /  
Schwerdfegern / Messerschmieden  
und Rohtgiessern.

**D**ie Schlösser oder Kleinschmiede / Spörer /  
Schwerdfeger / Kupffer / und Messer-  
schmiede / Rohtgiesser und dergleichen  
Handwerker belangend / sollen mit ihrer Arbeit  
dem Einkauf des Eisens / Kohlen / Drath / Mes-  
sing und Kupffers folgen / und wofern die Arbeit  
nicht sonderlich bestellt / geest / eingeschlagen oder  
durchbrochen wird / niemand übersehen oder wie-  
der die Billigkeit beschweren.

Von Sattlern und Riemern.

**B**elangend die Sattler und Riemer / densel-  
ben kan nach gestalt der Jahre / und sonder-  
lich nach Gelegenheit des Lederkauffs / eine  
gewisse Tax-Ordnung / was sie von einem Reit-  
Sattel mit einem guten Baum und sonstem feint  
sauber außgearbeitet / wie auch von einem gemeinen  
Gutsch- und Bauern-Sattel oder Reysigen Zeug  
mit Rincken / auch sonstem Reittüssen und Büch-  
senholffter / Halffter und anders nehmen sollen /  
damit

damit die Leute von ihnen nicht übersehen werden/  
und sie auch gleichwol dabey bleiben können.

### Von Schreibern und Tischern.

**D**ie Tischer und Schreiber / wenn es von  
ihnen begehret wird / sollen einem jeden in  
seinem Hause zu arbeiten / und gute untas-  
delhafte Arbeit zu machen verpflichtet seyn/auch  
weder vor sich noch ihre Gesellen von den Leuten  
ein mehrers nehmen/ denn ihnen jedesmahls vom  
Rath verordnet. So aber der Meister von sei-  
nem eigen Holze in seinem Hause die Arbeit ver-  
fertigt / soll er dieselbe nach Einkauf des Holzes  
geben/ und damit die Leute nicht übernehmen.

### Die Glaser und Fenstermacher belangend.

**E**s sollen die Glaser und Fenstermacher gu-  
te und tügliche Arbeit machen / die Blei  
nicht zu dünne ziehen / auch dieselben wohl  
und stark verzinnen / in die Rahmen recht einfü-  
gen/ und nach der Grösse bezahlt nehmen / gleich-  
wol aber die Leute nicht übersehen. Wenn aber  
einer das Glas selbst verschaffet / soll er für das  
Hun-



Hundert ins Bley zu schlagen/ N. und wann der  
Glafer nichts denn seine Arbeit/ neben dem Zinn  
und Zwickel darzu thut/ N. geben.

## Von Böttchern und Bän- dern.

**N**ach dem das Holz an einem Dhrt wohl-  
feiler als an dem andern/ so soll die Taxa-  
tion nach desselbigen Kauffe/ von der D-  
brigkeit jedes Dhrts gemacht werden/ damit es  
weder Käuffer noch Verkäuffer beschwerlich sey.  
Es ist aber in acht zu nehmen/ daß die Fasse jeder-  
zeit die gewisse Stübichen Zahl halten/ darnach  
sie denn auch bezahlet werden sollen.

Es sollen auch die Böttcher dahin gehalten  
werden/ daß sie einem jeglichen der es begehrt/ in  
seinem Hause binden/ flicken und arbeiten/ werden  
sie sich dessen verweigern/ sollen sie in der Dbrig-  
keit willkührliche Straffe verfallen seyn.

## Die Wagner und Rademacher betreffend.

**W**erwohl denselben auch kein gewisser Tax  
vorschreiben/ denn das Holz an einem  
Es Dhrt

Shrt wolfeiler und besser zu bekommen denn am andern / so soll doch über die von jeglicher Obrigkeit nach Zeit und Orts Gelegenheit / gemachte Tax nicht geschritten / oder solche Waar den Leuten in höherm Preiß auffgedrungen werden / bey Verlust ihrer Zunft und Gilde.

### Von Leinwebern.

**L**eichter gestalt sollen auch die Leinweber die Leute nicht übersezen / noch mehr dann sich gebühret / Weberlohn fordern / viel weniger wann ein Werck auffbracht dasselbige wieder ablegen / und etwas anders auffziehen / die Leinwand nicht so hart kleistern / sondern einem jeden / darnach die Arbeit angenommen / befördern / und darinnen keine Person ansehen. Wegen des Drells soll billiger Weise mit einem jeden gehandelt / und die Ellen nach Unterscheid ob es breit oder schmal belohnet werden.

### Von den Handwerckern in gemein.

**E**erner was die Handwercker in gemein be-  
langet / als Kirschner / Seiler / Gerber /  
Schwarz



Schwarz und andere Färber / Tuchscherer/  
Hutmacher / Barchetweber / Beutler / Gürtler/  
Senckler/Bürstenbinder/Töpffer und alle andere  
so allhier nicht specificiret, auch eines jeden Ar-  
beit in specie zu setzen zu weitläuffrig werden  
wolte/ alle dieselben / wie sie Namen haben mö-  
gen / sollen ihre Arbeit und Waare nach Recht  
und Billigkeit wie sie es gegen Gdt und män-  
niglich zu verantworten gedencen / verkaufen/  
und niemand übersetzen oder vervortheilen / wüs-  
de darüber von einem andern gehandelt/ und der  
Obigkeit Tax verächtlich hindan gesetzt/ der oder  
dieselben sollen gebühlich gestrafft werden.

### Von Steigerung der Hand- wercks-Waaren.

**E**s ist auch mehrertheils aller Dhrten ein  
solche unchristliche Steigerung / auf alle  
Arbeit und Waaren gebracht / daß dadurch  
nicht allein die Bürger in Städten / sondern die  
vom Adel und arme Bauersleute aufm Lande zum  
höchsten übersetzt/und außgesogen werden/welches  
Es ij einzig

einzig und allein verursacht/ daß die Meister täglich auf Hochzeiten / Kindtauffen und andern Ovasereyen und Gauffen liegen / sich / ihre Weiber und Kinder stattlich kleiden/ selbst nicht arbeiten/ die Gesellen ihre Werkstadt versorgen lassen/ welche sie und ihre Haushaltung ernehren müssen/ darum sie auch ihre Meisterschaft so hoch halten/ daß wenig Gesellen / wie geschickt sie auch seyn / zugelassen und Meister werden können/ auff daß/ da ihrer wenig/ sie ihre Arbeit auff's theuerste außbringen mögen. Solche Freyheit und Innungen werden in dem sehr gemißbraucht/ daß sie die Bürger und Unterthanen unchristlicher Weise/ zum Höchsten übersehen / und zu dem sie sich mit einander vereinigen und vergleichen pflegen/ daß keiner seine gemachte Arbeit oder Werk im feilen Kauff / mehr oder weniger verkauffen soll / denn der ander/ und also einen Aufschlag oder Steigerung machen/ daß diejenigen / so derselben Arbeit vonnöthen haben / ihnen die ihres Gefallens bezahlen müssen. Sie pflegen aber gemeinlich zu ihrem Behelff nachfolgende Beschwerung und Ursach anzuzeigen:

Erstlich daß sich allerhand Handwerker / wider

der



der alt Herkommen und Gewonheit / auff dem Lande/ in den Dörffern nieder thun / dem gemeinen Mann arbeiten / und dadurch den Handwercks-Leuten in den Städten / an ihrer Bürgerlichen Nahrung/ sonderlich an Erkauffung des Handwercks / und Erlegung ihrer gebühelichen Tax/ grosser mercklicher Abbruch geschehe und zugefüget werde.

Zum Andern / daß sie der Obrigkeit grossen Schoß / Schatzung/ und alle Bürgerliche Unpflicht leisten müssen.

Zum Dritten / daß das Holz / Kohlen/ Eisen/ Leder / Korn / 2c. alles in theurem Kauff seyn.

Zum Vierdten/ daß es eine Bürgerliche Nahrung/ auch niemands / denn die von den Gilden oder Zünfften darzu tüglich erkand/ Handwerck zu treiben/ zugelassen seyn solle / vermöge ihrer von vielen Jahren erlangten Privilegien.

Hierauff ist zu antworten / wo ferne die Handwercker in Städten ihre Waar um einen rechtmaßi-

Es iij

maßi

mäßigen Rauff geben / solte der Land-Mann billich bey ihnen bleiben / dierviel sie aber jedermannn Unchristlicher Weise damit übersetzen / werden sie gedungen/ dieselbe/ so viel deren zu ihrer Nothdurfft vonnöthen / durch frembde Meister oder Gesellen zuverfertigen lassen.

Zum Andern / daß sie der Obrigkeit grossen Schoß/ Schatzung und dergleichen Unpflicht leisten müssen/ so befindet sich doch / daß es Jährlich ein geringes aufträgt/ und ein Nothsässer auf dem Lande mehres dienstpflichtig ist / denn ein fürnehmer Meister in der Stadt.

Zudem werden die Handwerker / so hernachmals arbeiten/sie sind Meister oder Gesellen/nicht frey gelassen/sondern müssen ihre Taxt/Schatzung und Unpflicht/ihrer Obrigkeit so wol thun/ als die Meister in den Städten / dadurch der Obrigkeit nichts entzogen noch abgehiet / ihnen den Handwerckern auch hierin nicht zuviel geschieht.

Zum Dritten/ daß das Holz/ Kohlen/ Eisen/ Leder/ in theurem Rauff/ da das also befunden / ist den Handwerckern/ nach Steigung und Abfallen  
der



der Waaren/auch billich ihre Taxa zu erhöhen oder zu ringern. Es gibts aber die Erfahrung / daß wann schon obgemeldte Waaren / in wolfeilem Kauff seyn/ gleichwol die Handwerker bey ihrer Unchristlichen Steigerung und Theurung verharren/ die Ursach solches Aufssatzes ist im Eingang dieses Puncts vermeldet.

Zum Vierdten/ daß die Bürgerliche Nahrung durch niemands / denn die von den Gilden oder Zünfften/ darzu tüglich erkand / Handwerck zu treiben/ zugelassen seyn sollen.

Ob wohl nicht ohne / daß die Handwerke eine Bürgerliche Nahrung seyn/ so folget doch daraus nicht/ daß es allein bey den Zünfften und Gilden meistern stehe / wen sie darzu düchtig erkennen/ oder zulassen wollen / welches sie allein zu ihrem Vortheil und dem Nachsten zu schaden brauchen/ sintemahl sich ihre Privilegia nicht so weit erstrecken/ welche die hohe Obrigkeit allein derogestalt confirmiret , derselben nach gestalten Sachen freystehet/ solche zu mehrren/ zuverbessern/ oder wegen des Mißbrauchs wol gar abschaffen/ zuvor aus / wenn sie die Unterthanen ihres Gefallens schätzen und aufsaugen.

Es ist

Weil

Weil denn dieses Puncts halben in der R<sup>öm</sup>sch. Majest. und des Reichs Policy / in Reichs Abschieden zu Augspurg / Anno 1530. 1548. 1551. 1559. 1566. und zu Speyer Anno 1470. zube-  
finden/ daß der geschenkten und ungeschenkten Handwercken Mißbrauch gänzlich abe seyn / und nicht mehr gestattet noch zugelassen werden solle. So sollen sie solchem Gebot folge leisten/und ernst-  
lich gebieten / daß über solchen Reichs-Beschluß und R<sup>öm</sup>serl. Gebot nochmahls gehalten/und dar-  
wider keinerley Weise gehandelt werde / bey schwerer Straffe und Ungnade / und damit sich niemand der Unwissenheit halben zu entschuldigen habe/so soll dessen Inhalts in öffentlichen Druck jedes Orts angeschlagen werden.

### Von Mäurern und Zimmer- Leuten.

**I**n Mäurer und Zimmer-Meister/ der einen Bau führet/ soll selbigen recht abwarten/ und andere Dinge darneben sich äussern. Ein jeder Meister soll mit seinen Gefellen und  
Jun:



Jungen / im Sommer um Seigers Vier des Morgens an der Arbeit seyn / und umb Seigers Sieben/ biß der Seiger Achte schlegt / die Morgenstunde/ darnach/ so der Seiger Eilffe schlägt/ biß um Seigers Zwölffe / die Mittages-Stunde haben/ und arbeiten biß auff Seigers Fünffe / so soll Schicht gemacht werden.

Wann in der Wochen Feyertage seyn / soll der erste über den Bauhern/der ander über die Arbeiter gehen / und die Arbeiter an denselben Feyerabend nicht ehe denn an einem andern Wercktage von der Arbeit gehen. Desgleichen soll es auch mit den Regen-Tagen gehalten / daß einer über den Bauhern / der ander über die Arbeiter gehet.

Wann ein Maur-Meister den Grund/ oder ein Zimmer-Meister die erste Schwellen anleget und richtet/ welches heisset der erste Stein gelegt/oder der erste Nagel geschlagen/ desgleichen/wann von dem Maurmeister ein Gerwelb geschlossen / oder von dem Zimmermeister der Bau verfertigt/ steht und gerichtet ist/ soll der Bauherr dem Meister und Gesellen etwas zu vertrincken zu geben nicht

Es v

ver-

versagen / welches sie den Grund- oder Schluß-  
und Richtwein und Bier zu nennen pflegen.

Ein jede Mauer / so nach der Ruthen gemacht/  
soll acht Ellen hoch/ und acht Ellen lang abgemes-  
sen/ auch Gerwend/ Thür/ Fenster/ Bogen/ alles  
mit eingemessen / und für eine Ruthe gerechnet/  
und die Mauer von einer Ecke zu der andern auß-  
wendig gemessen werden.

Wegen des Wochen-Lohns / wird sich ein  
Bau-Herr mit den Meistern und Gesellen / nach  
dem die Mauer dick oder dünne / auch Fenster/  
Thüren/ Dether oder Bogen hat/ item / ob ein  
Zimmermeister sein eigen oder des Bauherren  
Zeug/ Schrauben/ Seil/ Kloben/ u. gebrach-  
te/ nach Gelegenheit des Dhrs / zuvergleichen  
wissen. Es ist aber in beyden Handwercken der  
Gebrauch / daß ein Meister vier / darunter oder  
darüber Gesellen hat/ wie auch im Winter oder  
Sommer ihnen das Lohn darnach geringert oder  
gebessert/ auch ein Lehr-Jung/ der ein halb Jahr  
(so bey den Mäuern im Sommer seyn soll) bey  
dem Handwerck gewesen / dem Meister zu guter/  
für einen Gesellen verlohnet werden / da aber  
die



die Arbeit in gesamt verdingt / hat ein Meister über seinen verdingten Lohn nichts zu fordern. Sonsten gehet auf Gregorii in der Fasten den nechsten Montag hernach das Sommer-Lohn an / und den nechsten Sonntag nach Maria Gebuhrt höret es wiederum auf / daß also den nechsten Montag darnach das Winter-Lohn angehet / und den nechsten Sonnabend vor Gregorii das Winter-Lohn abgehelt / und den nechsten Montag darnach wie gemeldet / das Sommer-Lohn wieder angehet.

Eine jede Ruthen Steine / so gebrochen wird / soll acht Werckellen nach der Länge / und achte nach der Breite / und zwey Ellen hoch gesetzt werden / das wird ein Doppelruthen genannt / das Lohn stehet bey dem der sie bricht / und brechen läset / daher die Steinbrüche wegen deß abräumens und brechens ungleich seyn.

Was den Kalck / die Mauer und Dach-Ziegel belanget / wird ein Rath jedes Dyrts anzuordnen wissen / wie lang / dicke und breit sie seyn sollen / wie im gleichen auch den Rauff und Fuhrlohn.

Die

Die Spunddielen / gemeine-und futter Die-  
len / wie auch den Unterscheid des Bauholzes/  
Latten/ gemeine-oder schwarten Bretter/ werden  
nach jedes Orts Gelegenheit bezahlet.

Die Schindeln sollen fünff Viertel Werckellen  
lang seyn/ und eins Zolls tieff gefugt / die Breite  
hat keine Maß.

Die Gypsbrenner sollen den Gyps gar bren-  
nen/ und in voller richtiger Maß liefern/ auch den-  
selben vor billliche Belohnung recht gießen.

Wann einer willens zu bauen/ es sey von Stein  
oder Holz/ der soll sich mit seinem Werckmeister  
vereinigen / und ihn eigendlich berichten/ wie/ in  
was Gestalt/ Form/ Höhe/ Länge und Weite der  
Bau soll verfertiget werden/ wann aber aus sol-  
chem Angeben der Meister keinen gnugsamen  
Verstand schöpfen könnte / soll er der Stadt ver-  
ordneten Baumeister ansprechen/ der alsdann den  
Werckmeister in allen Sachen recht unterrichten/  
ihm des Bauherren Meynung durch ein Model  
oder Muster verständigen/ die Gebäude in dersel-  
ben Form und Gestalt / nach Geding oder Wo-  
chen:



chen-Lohn schließen/ und in zweene aufgeschnittene Zettel eines lauts bringen soll.

Wo aber ein Bürger oder Bauherr gegen seinen Merckmeister / Gesellen oder Tagelöhner an ihrer Gewonheit und Arbeit Mangel oder Irrthum hätte/ der soll sich bey dem Bürgermeister/ der Ordnung/ so von einem Rathe bestättiget/ befragen und Bescheids erholen.

Über das soll auch sonst auff alle Handwerker so in dieser Ordnung nicht begriffen / wie auch auff die Fuhrleute / Boten und Dienst-Gesinde/ Handlanger/ Tagelöhner / Hirten und alle andere gute Aufsicht und Achtung gegeben/ und nach deme theure oder wolfeile Jahre sind/ ein gewisser Tag gesetzt und verordnet / damit niemands verwortheilet oder zur Ungebühr übernommen werde/ wo aber nach publicirter und notificirter Taxa solches gleichwol geschehe/ und darüber geklaget / oder durch jemandes vorbracht würde/ soll gebüheliches Einsehen darinn geschehen / und die Straffe im geringsten nicht erlassen werden.

Beschluß.

## Beschluß.

**W**ann denn nun obgemelte Verordnungen und Satzungen männiglich zu gute/ auch gedeylichem Auffnehmen gemeines Nutzes/ bevoraus aber/ zu Abwendung aller Unrichtigkeiten/ schädlicher Theuerung und Steigerung der Waaren in Städten verfasst und gestellet / als werden dieselben nicht allein gemeiner Stadt und Bürgerschaft / sondern auch den Frembden und Außländischen/ so wol Handelsleuten als Bauern annehmlich un̄ erspriesslichen seyn. Ob aber wol viel Ordnungen / wie es noch mit etlichen andern Gilden und Handwercken in Städten / Flecken un̄ dergleichen könnte und möchte gehalten werden/ vorbey gangen / nichts desto weniger habe ich gleichwol das Fürnehmste/ so viel ich mir zu diesem Tractat dienstlichen zu seyn erachtet/ kürzlich



lich vermeldet und angezeigt / damit  
ich in vielen wissentlich / und auch Ue-  
rsach halben abbrechen müssen / weil  
ich mich befürchtet / die res möchten  
mich überhäuffen / der Materien so viel /  
und das Opus zu groß und weitläuff-  
tig werden.

Derwegen ich dieses Concilium hier-  
mit kürzlich beschliessen / und zu dem  
Eilfften / welches ist Metallicum oder  
Berg-Rath greiffen / damit ich ein-  
mahl das Werck absolviren / und zum  
gewünschten Ziel meines propositi kom-  
men und gelangen möge. Bin aber  
der ungezweiffelten Hoffnung / es  
werden löbliche Regenten ihn diß  
Civicum Concilium belieben / und  
in Gnaden gefallen  
lassen.

Nach-